

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Kärntner Gemeindeblatt erscheint nunmehr in einer erhöhten Auflage von rd. 2500 Stück und erreicht damit nicht nur alle Kärntner Gemeindebediensteten, sondern auch alle Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare. Die gemeindespezifischen Beiträge und Informationen sollen eine Unterstützung bei den alltäglich zu erfüllenden Gemeindeaufgaben sein. An dieser Stelle sei auch den Verfasserinnen und Verfassern für deren wertvolle Mitwirkung gedankt.

Für allgemeine Informationen zur Redaktion und zu den Herausgabeterminen des Kärntner Gemeindeblattes steht Frau Astrid Jordan, Abteilung 3 – Gemeinden, gerne zur Verfügung.

Mag. Doris Burgstaller
Abteilung 3 – Gemeinden



News

Abgabenrechtliches Gesamtschuldverhältnis	2
FSV-Seminar: „Kommunale Straßen“	6
Optimierte Haftpflichtversicherung für Gemeinden	7
Öffnungszeiten des Handels an Sonn- und Feiertagen während der Sommermonate	9
Handbuch Regional-Vergabe	10
Neuerungen im Veranstaltungsrecht	11
10 Jahre LIG – 10 Jahre professionelles Bau- und Immobilienmanagement in Kärnten	12
Der Schutz des Kärntner Landeswappens und der Kärntner Gemeindewappen	14
Einheitliche Lärmschutzverordnungen wären sinnvoll	18
Rahmenvertrag Mobiltelefonie A 1 Telekom Austria	20
Die Handy-Signatur und digitale Amtswege plus Beschreibung Amtshaftung	20
im Katastrophenfall	22

Landesgesetzblatt

vom 31. Jänner bis 7. April 2011	24
----------------------------------	----

Termine	28
---------	----

Zur Reihe
Abgabenverfahrensrecht:
Abgabenrechtliches
Gesamtschuldverhältnis

von Mag. Gerald Tschuschnig

In Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben, insbesondere auch bei den Gebühren für die Benützung von kommunalen Einrichtungen und Anlagen, zu deren Ausschreibung die Gemeinden aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ermächtigt sind, sind in formaler Hinsicht die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, maßgeblich.

1. Nach § 6 BAO sind Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB).

Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter (Mitglieder) einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) hinsichtlich jener Abgaben, für die diese Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als solche abgabepflichtig ist.

2. STOLL, BAO-Kommentar, 88 ff., entnimmt der Bestimmung des § 6 BAO zunächst die ganz allgemeine Aussage, dass mehrere Personen, die in ein abgabenrechtliches Gesamtschuldverhältnis einbezogen sind, für das Ganze einzustehen haben, dass sie also dem Abgabengläubiger grundsätzlich nicht nur in dem Verhältnis einzustehen haben, das ihrem Beitrag zum Zustandekommen des Abgabegenstandes in seiner Gesamtheit entspricht. Der Abgabengläubiger ist vielmehr berechtigt, den ganzen Anspruch bei jedem Mitschuldner geltend zu machen, insgesamt aber nur in seiner ganzen Summe einmal einzufordern.

Auf einer anderen Ebene liegt das Innenverhältnis, das allein für die zivilrechtliche Auseinandersetzung bedeutsam ist und dem Abgabengläubiger gegenüber nicht verbindlich zu wirken vermag. Hat einer der Gesamtschuldner die Gesamtschuld entrichtet, so ist damit die Verpflichtung dem Abgabengläubiger, der Abgabenbehörde, gegenüber erfüllt.

Durch Tilgung findet somit das Gesamtschuldverhältnis sein Ende (VwGH 18. 11. 1991, 91/15/113). Hat aber ein Solidarschuldner die ganze Schuld aus dem Seinigen geleistet, so ist

er berechtigt, von den übrigen Mitschuldnern im Zivilrechtsweg den Ersatz nach dem zwischen den Schuldern bestehenden Rechtsverhältnis zu begehren (§ 896 ABGB).

3. Als Entstehungsgründe einer abgabenrechtlichen Gesamtschuld im Sinne des § 6 BAO kommen in Betracht:

- Es werden in den Abgabenvorschriften mehrere Personen (ausdrücklich) als Gesamtschuldner bezeichnet (wie zum Beispiel im § 9 Abs. 2 GrStG).

- Es werden mehrere Personen als Schuldner, nicht aber Gesamtschuldner (Schuldner zur „ungeteilten Hand“) bezeichnet. Die genannten Personen sind damit „Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden“ und damit gemäß § 6 Abs. 1 BAO Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand nach § 891 ABGB).

- Es erfüllen mehrere Personen denselben Steuertatbestand, ohne jedoch ausdrücklich als Abgabenschuldner bezeichnet zu werden. Da sie aber in ihrer Rechtssphäre den Abgabentatbestand (gemeinsam) verwirklichen, sind sie nach § 4 Abs. 1 BAO Abgabenschuldner und – da sie damit (zu Folge Tatbestandverwirklichung) dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden – gemäß § 6 Abs. 1 BAO Gesamtschuldner.

Aus § 6 BAO ergibt sich somit, dass ein abgabenrechtliches Gesamtschuldverhältnis (ebenso wie der Abgabensanspruch überhaupt) nicht erst durch Geltendmachung des Anspruches entsteht, sondern bereits mit Verwirklichung des Tatbestandes, an den das Gesetz die gesamtschuldnerische Leistung knüpft. Zwischen den von den materiell-rechtlichen Tatbeständen erfassten, als Einheit zu betrachtenden Personen, also zwischen den gemeinsam Wirkenden, durch ein gemeinsames Handeln oder ein sie verbindendes Ereignis und auch durch gemeinsames Eigentum Zusammenwirkenden, entsteht daher das Gesamtschuldverhältnis kraft Gesetz (zum Beispiel VwGH 8. 6. 1967, 45/67). Es entsteht der Abgabensanspruch also nicht erst durch Geltendmachung des Anspruches der Gemeinschaft oder allen einzelnen gegenüber, sondern kraft (gemeinsamer, vereinigender, verbundener) Tatbestandsverwirklichung (vgl. auch VwGH 1. 4. 1997, 1805/69).

4. Mit Rücksicht auf die Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses aus dem Gesetz heraus, unabhängig von der Geltendmachung oder Festsetzung einer Abgabe, kommt auch der Geltendmachung nach § 6 BAO selbst, ebenso wie der Geltendmachung einer Einzelsteuerschuld nach § 4 Abs. 1 BAO, nicht nur in Bezug auf Art und Höhe der Abgabe, sondern auch hinsichtlich der persönlichen Inanspruchnahme der Abgabenschuldner feststellende und nicht konstitutive Bedeutung zu. Das konstitutive Element liegt in der Ermessensentscheidung. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass die Abgabenbehörde nur einen oder wenige von mehreren Gesamtschuldnern heranzieht, die weiteren Gesamtschuldner später oder überhaupt nicht, denn das durch § 891 ABGB geprägte Wesen des steuerrechtlichen Gesamtschuldverhältnisses öffnet dem Gläubiger diesen Spielraum. Er zeigt sich vor allem darin, dass der Gläubiger den Zeitpunkt, die Reihenfolge sowie das Ausmaß der Heranziehung – innerhalb bestimmter Grenzen – der Mitglieder der Gemeinschaft (der Mitschuldner) nach seinem Ermessen bestimmen kann (vgl. schon VwGH 23. 1. 1964, 1868/63 u 1. 4. 1971, 1805/69). Die potentielle Schuldnerschaft eines jeden einzelnen Abgabenschuldners des Gesamtschuldverhältnisses entsteht aber dennoch bereits mit Tatbestandsverwirklichung, gleichgültig ob die Schuldnerschaft aktualisiert wurde oder nicht.

5. „Personen“ eines Gesamtschuldverhältnisses können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Aber selbst Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können, wenn sie nach materiellem Recht als Abgabenschuldner in Betracht kommen, als solche für sich Glieder eines Gesamtschuldverhältnisses sein.

Soll das Gesamtschuldverhältnis wirksam geltend gemacht werden, kann nicht die Gemeinschaft als solche Bescheidadressat sein. Es müssen vielmehr die einzelnen Mitglieder der Schuldnermehrheit bereits im Abgabenbescheid mit der ihnen zukommenden zivilrechtlichen Klassifikation angesprochen werden.

6. § 6 BAO nimmt auf § 891 ABGB über das Gesamtschuldverhältnis Bezug. Das dadurch geprägte Wesen des steuerrechtlichen Gesamtschuldverhältnisses öffnet dem Abgabengläubiger einen Spielraum, der sich darin zeigt, dass er die Person bestimmen kann, die als Mitglied des Schuldverhältnisses für die Tilgung einzustehen hat, dass er den Zeitpunkt und die Reihenfolge sowie das Ausmaß der Heranziehung, allerdings innerhalb bestimmter Grenzen, bestimmen kann.

Diese Grenzen sind persönlich durch den gesetzlich umschriebenen Kreis der Schuldner, zeitlich durch die Verjährung und sachlich durch die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Abgabenschuld und durch die Grundsätze des Ermessens festgelegt. Die Geltendmachung erfolgt entweder durch gesonderte Abgabefestsetzung gegenüber einem oder gegenüber jedem einzelnen Schuldner (§ 198) oder durch einheitlichen Abgabenbescheid allen gegenüber (§ 199).

Nach dem zweiten Satz des § 891 ABGB hängt es vom Gläubiger ab, ob er von allen, oder von einigen Mitschuldnern das ganze, oder nach von ihm gewählten Anteilen, oder ob er das Ganze von einem einzigen fordern will. Der Gläubiger kann also jeden der Mitschuldner nach seinem Belieben in Anspruch nehmen, bis er die Leistung vollständig erhalten hat. Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses steht daher auch der den Abgabengläubiger vertretenden Abgabenbehörde die Wahl zu, ob sie alle Gesamtschuldner oder nur einzelne, und im letzteren Fall, welche der dieselbe Abgabe schuldenden Gesamtschuldner, zur Leistung heranziehen will (vgl. VfGH 7. 3. 1984, B 399–402/82).

7. Liegt die Auswahl der zur Leistung der Abgabenschuld heranzuziehenden Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand), die Belastung der einzelnen mit der Gesamtschuld oder nur mit einem Teil davon, die Bestimmung des Zeitpunktes und der Reihenfolge der Heranziehung der einzelnen Gesamtschuldner im „Belieben“ des Gläubigers (§ 891 ABGB), so bedeutet dies im öffentlichen Recht, dass diese Gläubigerfreiheit als Ermessen (§ 20 in Verbindung mit Art. 130 Abs. 2 B-VG) zu



Abgabenverfahrensrecht

handhaben ist (zum Beispiel VwGH 21. 2. 1985, 84/16/27 u. VfGH 27. 11. 1970 B 163/70).

Auch Ermessensentscheidungen dieser Art sind nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen (z. B. VwGH 23. 2. 1984, 82/16/140). Bei Auslegung des § 20 wird somit in diesem Zusammenhang dem Gesetzesbegriff „Billigkeit“ die Bedeutung von „Angemessenheit in Bezug auf berechnete Interessen der Partei“ und dem Gesetzesbegriff „Zweckmäßigkeit“ „das öffentliche Interesse insbesondere an der Einbringung der Abgaben“ beizumessen sein (z. B. VwGH 25. 3. 1981, 747, 749/79).

Nun bedeutet Ermessen des Abgabengläubigers eines Gesamtschuldverhältnisses gewiss das Recht der Ausnutzung jener Gläubigerschritte, die dazu führen, den Abgabenanspruch zeitgerecht, sicher, auf einfachstem Weg unter Umgehung von Erschwernissen und unter Vermeidung von Gefährdungen hereinzubringen. Es ist aber zudem denkbar, dass diese Ziele auf verschiedenen Wegen und mit unterschiedlichen Mitteln erreichbar sind, ferner dass die Abgabe (die Gesamtschuld) mit gleicher Sicherheit beim einen oder anderen oder bei bestimmten einzelnen Schuldner hereingebracht werden kann.

Würden nun dadurch, dass auf die besonderen Verhältnisse des Schuldverhältnisses und der Schuldnerbeziehungen Rücksicht genommen wird, Gläubigerinteressen nicht beeinträchtigt, dann erschiene es gewiss nicht ermessensgerecht (damit nicht im Sinne des Gesetzes), würde sich die Abgabenbehörde über die besonderen Gelegenheiten des Gesamtschuldverhältnisses, über sein Zustandekommen (Zufall, Versehen, Irrtum, Absicht), über die Intensität der Bindung und Gemeinsamkeit, über die jeweilige das Gesamtschuldverhältnis auslösende Situation, über die Leistungen der Teilnehmer zur Erreichung des Gemeinschaftszieles, über die Erfolge insgesamt und die Teilerfolge der Einzelnen, über die Verantwortlichkeit der Einzelnen, über die unterschiedlichen Vorteile der Einzelnen und ähnliche Gegebenheiten hinwegsetzen. Vor allem die Regelungen im Innenverhältnis, die Vereinbarungen über die Tragung bestimmter Lasten und über die Lastenverteilung zwi-

schen den Beteiligten, kurzum die von den Schuldner geltend gemachten Besonderheiten des Schuldverhältnisses und der Schuldner dürfen – dem Wesen rechtsstaatlichen Ermessens entsprechend – nicht unberücksichtigt bleiben (siehe ansatzweise z. B. VwGH 31. 10. 1979, 1817/78).

Wenn bei gleichen Gläubigerchancen und Gläubigerisiken, wenn bei so und so gesicherter Gläubigerposition mehrere Lösungsmöglichkeiten bestehen und ohne Beeinträchtigung der berechtigterweise zu wahrenen Gläubigerinteressen vertreten werden können, dann wäre es gewiss ermessensfehlerhaft, würde bei Geltendmachung des Anspruches, bei Auswahl der Schuldner und bei Festlegung des Ausmaßes ihrer Heranziehung nicht auf das Schuldnerverhältnis Bedacht genommen (z. B. VwGH 23. 2. 1984, 82/16/140 u. 23. 6. 1983, 3023/80).

Der Abgabenbehörde steht es in den aufgezeigten Grenzen grundsätzlich frei, sämtliche Schuldner sogleich heranzuziehen und allen Schuldner gegenüber das potentielle (aus dem Gesetz heraus entstandene) Schuldverhältnis zu aktualisieren oder (nur) einem einzelnen Mitschuldner gegenüber den Anspruch geltend zu machen und mit Einzelsteuerbescheid diesem gegenüber die Abgabe einzufordern.

8. Der Rechtsschutz ist von der Art der Geltendmachung der Gesamtschuld abhängig. Ergeht ein „einheitlicher“ Abgabenbescheid gemäß § 199 BAO in dem im Spruch die zum Kreis des Gesamtschuldverhältnisses gehörenden Personen genannt sind und diese damit als Gesamtschuldner herangezogen werden, so sind alle diese Personen kraft eigenen Rechtes rechtsmittelberechtigt.

Die Heranziehung der Mitschuldner erfolgt regelmäßig in der Weise, dass der „einheitliche“ Abgabenbescheid an alle ergeht, d. h., dass alle Mitschuldner genannt sind, also als solche angesprochen werden. Dieser Abgabenbescheid wird allen (jedem Einzelnen) gegenüber dadurch wirksam, dass er den angesprochenen Schuldner (denjenigen, für den der Bescheid seinem „Inhalt nach bestimmt“ ist) bekannt gegeben wird. Die rechtsbedeutsame Bekanntgabe erfolgt ge-



Mag. Gerald Tschuschnig
Abteilung 3 – Gemeinden

mäß § 97 Abs. 1 lit. a BAO durch Zustellung. Haben die Gesamtschuldner der Abgabenbehörde einen gemeinsamen Zustellungsvertreter bekannt gegeben, so ist mit der Zustellung einer (einzigen) Ausfertigung des die Mitschuldner spruchmäßig erfassenden Bescheides an ihn die Zustellung an alle diese Personen bewirkt (§ 9 Abs. 2 ZustG) und damit der Abgabenbescheid allen Mitschuldnern gegenüber bekannt gegeben und somit auch wirksam (§ 97 Abs. 1 BAO).

Haben die im Bescheid genannten und als Schuldner herangezogenen Personen keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten genannt, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des einheitlichen Abgabenbescheides an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge im Spruch des einheitlichen Abgabenbescheides hingewiesen wird (§ 101 Abs. 1 BAO). Es entsteht für diese damit auch eine einheitliche Fälligkeit. Alle genannten Mitschuldner sind rechtsmittelberechtigt (jeder für sich oder alle gemeinsam).

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Bekanntgabe (Zustellung) des Bescheides an den ausgewiesenen Bevollmächtigten beziehungsweise an die Person, an die mit dem Hinweis auf die Rechtsfolge der Wirkung der Zustellung an alle zugestellt wird, zu laufen. Auch wenn die herangezogenen Mitschuldner jeder für sich zulässigerweise Rechtsmittel eingebracht haben und unter Umständen inhaltlich divergierende Berufungsbegehren verfolgen, ist diese Entscheidung insbesondere in Bezug auf Art und Höhe des Anspruches „einheitlich“ zu treffen, also mit prinzipiell einheitlicher Wirkung gegenüber den vom angefochtenen Bescheid (angesprochenen) betroffenen Personen (§ 290 Abs. 1 BAO).

9. Die Abgabenbehörde ist aber – wie bereits erörtert – nicht verpflichtet, bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses allen Gesamt-

schuldnern die Abgabe (bescheidmäßig) vorzuschreiben (VfGH 7.3.1984, B 399–402/82). Ergehen Abgabenbescheide nur an einzelne Gesamtschuldner (somit keine einheitlichen Abgabenbescheide) kommt eine einheitliche Wirkung für alle nicht in Betracht. Jeder bescheidmäßig Angesprochene (für den jeweils eine eigene Fälligkeit eintritt und der Beginn einer eigenen vom Zeitpunkt der Zustellung an ihn abhängigen Berufungsfrist ausgelöst wird) ist für sich rechtsmittelberechtigt. Also nur der bescheidmäßig angesprochene Schuldner kann Berufung einlegen. Ein (noch) nicht herangezogener Abgabenschuldner ist somit nicht berechtigt, gegen den an andere Abgabenschuldner ergangenen Bescheid zu berufen (die Berufung wäre diesfalls zurückzuweisen; VwGH 3. 6. 1985, 84/15/7).

Bringt aber einer der angesprochenen Gesamtschuldner Berufung ein, so wirkt die Berufungserledigung zunächst nur für und gegen ihn („wie der angefochtene Bescheid“, § 290 Abs. 1 BAO und VwGH 18. 9. 1975, 2253/74).

Die noch nicht in Anspruch genommenen Gesamtschuldner, die ja nicht rechtsmittelberechtigt sind, können jedoch dem Rechtsmittel des berufenden (weil mit Bescheid herangezogenen) Gesamtschuldners beitreten (§ 257 BAO). Diesfalls ergeht für alle Beteiligten des Rechtsmittelverfahrens eine einheitliche Berufungserledigung (§ 290 BAO). Sollte der zunächst nicht herangezogene Gesamtschuldner dem Verfahren nicht beitreten oder sollte er beigetreten, aber mit seiner Auffassung nicht durchgedrungen sein, so ist er dennoch dann, wenn gegen ihn der Abgabenbescheid aus dem Gesamtschuldverhältnis erlassen wird, selbstständig und eigenständig rechtsmittelberechtigt, ohne dass der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens durch die Erledigung des einen anderen (gesondert herangezogenen) Gesamtschuldners in Gang gesetzten Rechtsmittelverfahrens förmlich präjudiziert wäre. ■

Aus der Reihe Abgabenverfahrensrecht sind bislang erschienen:

Gemeindeblatt 1/2010; Tschuschnig – Abgabenverfahrensrecht NEU

Gemeindeblatt 2/2010; Krenn – Zur Reihe Abgabenverfahrensrecht

Gemeindeblatt 2/2010; Müller – Rechtsmittel im Abgabenverfahren

Gemeindeblatt 3/2010; Novak – Das neue Kärntner Abgabenorganisationsgesetz

Gemeindeblatt 3/2010; Müller – Abgaben-Dauerbescheid nach dem Kärntner Abgabenorganisationsgesetz

Gemeindeblatt 1/2011; Müller – Vorläufiger/Endgültiger Abgabenbescheid

Kommunale Straßen

FSV-Seminar: „Kommunale Straßen“

von DI Helmut Jessner
Straßen und Brücken
Unterabteilung 17C – Controlling

Jedes Jahr veranstaltet die FSV (Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr) im Herbst die Seminarreihe „Kommunale Straßen“ in zwei Blöcken, wobei auch einzelne Tage buchbar sind. Die FSV ist unter anderem Herausgeber der für den öffentlichen Straßenerhalter und -erbauer wichtigen und zum Großteil verbindlichen Richtlinien und Vorschriften für das Straßen- bzw. Eisenbahnwesen – kurz RVS, RVE genannt.

Inhalt

Effektive und wirtschaftliche Straßenerhaltung setzt fachkundiges und motiviertes Personal voraus. Regelmäßige Weiterbildung ist im Hinblick auf die verwendete Technik sowie rechtliche Rahmenvorgaben unverzichtbar. Fehlende Fachkenntnisse und Unterweisungen können im Ernstfall als Organisationsmangel ausgelegt werden und zu Haftungsansprüchen führen. So sind auf kommunaler Ebene gewisse Grundkenntnis-

se aus den Bereichen Auftragsvergaben, der Straßenbautechnik, der Straßenausrüstung, der Straßenerhaltung, Baustellenabsicherung und des Winterdienstes erforderlich, um die Verantwortung als Straßenerhalter tragen zu können. Den Teilnehmern werden sowohl Grundkenntnisse rechtlicher als auch praktischer Natur vermittelt, um den üblichen Problemstellungen gerecht zu werden. Die Programmdetails können auf der Homepage www.fsv.at abgefragt werden.

Zielgruppe

Straßenbauverantwortliche von Kommunen (Bürgermeister, Gemeinderat, Bauamtsleiter, Technische Mitarbeiter von Bauämtern, Bauhofleiter oder andere Verantwortliche). ■

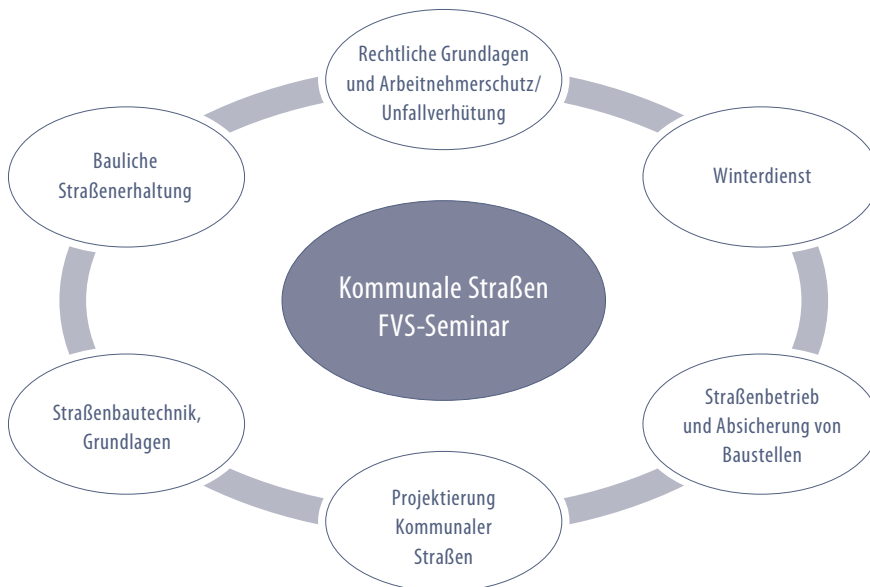
Termine

zum Thema „Kommunale Straßen“

- 11. 10. 2011
Rechtliche Grundlagen; Unfallverhütung
- 12. 10. 2011
Winterdienst
- 13. 10. 2011
Straßenbetrieb, Absicherung von Baustellen
- 18. 10. 2011
Projektierung kommunaler Straßen
- 19. 10. 2011
Straßenbautechnik, Grundlagen
- 20. 10. 2011
Bauliche Straßenerhaltung

Veranstaltungsort/Anmeldung

FSV, Karlsgasse 5
1040 Wien
Fax 01 585567-99
office@fsv.at
www.fsv.at



Die Aufgaben von Gemeinden werden zunehmend komplexer und anspruchsvoller. Die Verwaltung muss immer vielfältigere Aufgaben erledigen, mit gleich bleibendem Personalstand. Dies führt zu einer Vielzahl von Gefahren und Risiken, die sich aus den Tätigkeiten und Betrieben im Verantwortungsbereich von Gemeinden ergeben. Eine kleine Unachtsamkeit reicht oft schon aus – schon entstehen Personen- oder Sachschäden, die hohe finanzielle Forderungen für die Gemeinde zur Folge haben können. Die Risiken, denen Gemeinden dabei ausgesetzt sind, sind äußerst vielfältig: Trinkwasserverschmutzungen, Leitungsbrüche, Unfälle mit Chemikalien, unsorgfältige Amtsführung, Bruch von Spiel- und Turngeräten und noch viele mehr. Dementsprechend unsicher ist oft der für die Versicherung der Gemeinde Verantwortliche, ob tatsächlich alle relevanten Risiken ausreichend versichert sind.

Ein Versicherungsscheck zahlreicher Kärntner Gemeinden durch den erfahrenen Versicherungsmakler Josef Sylle hat ergeben, dass insbesondere im Bereich der Amts-/Organhaftpflicht alarmierende Versicherungslücken bestehen und die Prämien für den gebotenen Versicherungsumfang überhöht sind. Ebenso konnten im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung Mängel aufgedeckt werden: Hier bestehen sowohl Unter- als auch Mehrfachversicherungen. Beides wird den Anforderungen der Gemeinden nicht gerecht. Gerade in Zeiten, in denen Schadenersatzforderungen und Rechtsstreitigkeiten bei den Gemeinden stark zunehmen, ist ein umfassender Versicherungsschutz auf hohem Standard unerlässlich.

Der Kärntner Gemeindebund hat daher in Abstimmung mit dem Gemeindeferent LR Dr. Josef Martinz und der Gemeindeabteilung des Landes Kärnten die Sylle Versicherungsmakler GmbH & Co KG beauftragt, ein entsprechendes Deckungskonzept

für die Haftpflichtversicherung auszuarbeiten und auszuschreiben. Das Ergebnis: Die Wiener Städtische Versicherung AG legte das beste Angebot vor, gefolgt von der Uniqua Versicherungen AG. Mit beiden Unternehmen wurde bereits eine entsprechende Rahmenvereinbarung geschlossen.

Der bisherige Versicherungsschutz für Haftungsausfälle in den Bereichen der Privatwirtschaftsverwaltung und der Hoheitsverwaltung kann somit durch eine einzigartige, einheitliche Versicherungslösung auf hohem Standard ersetzt werden. Das erstklassige, auf die Bedürfnisse von Gemeinden abgestimmte Versicherungsprodukt bietet hohe Versicherungssummen bei transparenter Preisgestaltung. Anders als bisher erfolgt die Prämienberechnung nicht nach Mitarbeitern, Lohnsummen oder Umsatz, sondern ganz einfach nach der Einwohnerzahl. Dadurch sinken nicht nur die Versicherungsprämien, auch der Verwaltungsaufwand wird geringer.

Der Versicherungsschutz umfasst das *gesamten Haftpflichtrisiko* der Gemeinde, welche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aus *sämtlichen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen* entstehen können. Die neue Haftpflichtversicherung lässt weiterhin eine freie Anwaltswahl zu und berücksichtigt damit die bestehende Kooperationsvereinbarung mit der Kärntner Rechtsanwaltskammer.

Bisher wurde die Deckungssumme durch individuelle Risikoanalyse festgelegt. So griff man Risikogruppe nach Risikogruppe auf und analysierte sie. Wurde dabei etwas übersehen oder vergessen, so war es auch nicht versichert. Oftmals verteilten sich die einzelnen Risiken auf mehrere Versicherungsverträge. Den Überblick zu behalten war nicht immer ganz leicht. Die Sylle Versicherungsmakler GesmbH & Co KG bietet nun erstmals eine einzigartige Komplettlösung für Gemeinden an.

Optimierte Haftpflichtversicherung für Gemeinden

von Josef Sylle



Josef Sylle
Sylle Versicherungsmakler
GesmbH & Co KG
Kooperationspartner
der Koban Südvers Group
Austria



Versicherungsrecht

Die Vorteile der neuen

Haftpflichtversicherung auf einen Blick

- Einzigartige Komplettlösung für alle Gemeinden.
- Alles, was zu einer Haftung der Gemeinde führen könnte, ist versichert (somit ist auch versichert, woran niemand gedacht hat).
- Versicherungsverträge müssen nicht laufend kontrolliert und angepasst werden. Sollte allerdings aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen eine Änderung erforderlich sein, dann wird der Rahmenvertrag automatisch durch die Sylle Versicherungsmakler GesmbH & Co KG angepasst und der Versicherungsschutz damit auf den erforderlichen Stand gebracht.
- Es besteht völlige Kostentransparenz, da die Prämienberechnung auf Basis der Einwohnerzahl berechnet wird.
- Die Verwaltung der Haftpflichtversicherung wird vereinfacht.

Deckungsbereiche der Gemeindehaftpflichtversicherung

Privatwirtschaftsverwaltung

- Gesamte Gebäude- und Grundbesitztümer
- Erholung-, Freizeit- und Sporteinrichtungen (von Sportplätzen und Hallenbädern über Wander- und Radwege bis hin zu Loipen und Ruinen)
- Straßen- und Wegenetze inklusive Brücken, Stegen und Plätzen

- Betriebe und Versorgungseinrichtungen (z. B. Friedhöfe, Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Freiwillige Feuerwehren, Müllabfuhr)
- Sozial- und Serviceeinrichtungen (Kindergärten, Altenhilfe, Musikkapellen, ...)
- Veranstaltungen jeder Art: Faschingsumzüge, Jubiläumsfeiern, Messen, Feuerwehrfeste, ...

Hoheitsverwaltung

- Amtshaftpflicht (Baubewilligungen, Flächenwidmungen, Raumordnungen, ...)
- Regressansprüche von anderen Rechtsträgern für Tätigkeiten eines Organs der Gemeinde für andere Rechtsträger
- Schadenersatzverpflichtungen der Gemeinden im Rahmen der Amtshaftung bei Freiwilligen Feuerwehren

Zur Person

Josef Sylle ist seit 1973 in der Versicherungsbranche tätig. Er war längere Zeit Fachgruppenobmann der Kärntner Versicherungsmakler in der Wirtschaftskammer sowie Vorstandsmitglied der Kärntner Gesellschaft für Versicherungsfachwissen und Vorsitzender der Prüfungskommission des Bildungswerkes der österreichischen Versicherungswirtschaft.

Zum Unternehmen

Die Sylle Versicherungsmakler GesmbH & Co KG betreut ein breit gefächertes Kundenspektrum, von Gewerbekunden bis zu öffentlichen Institutionen, von Freiberuflern und landwirtschaftlichen Betrieben bis hin zu Privatkunden. Besondere Stärken liegen in der Produktgestaltung und der Gestaltung von Prozessabläufen. Seit März diesen Jahres kooperiert das Maklerbüro mit der Koban Südvers Group Austria – der Nummer Eins am Kärntner Versicherungsmarkt – und hat damit einen starken Partner an der Seite.

Wenn auch Sie dieses attraktive Angebot für Ihre Gemeinde nutzen möchten oder Fragen dazu haben, dann kontaktieren Sie bitte die Sylle Versicherungsmakler GmbH & Co KG. ■

Kontakt

Josef Sylle

Sylle Versicherungsmakler GesmbH & Co KG
Kooperationspartner der Koban Südvers
Group Austria
Schleppe-Platz 8
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon 0463 51520112
Mobil 0664 3404131
josef.sylle@sylle.at
www.sylle.at

Die Öffnungszeiten des Handels werden durch die Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes, BGBl I Nr. 48/2003, geregelt. Demnach müssen Geschäfte des Einzelhandels an Sonn- und Feiertagen geschlossen gehalten werden.

Aufgrund des außergewöhnlichen Bedarfes nach Versorgungsleistungen durch die zu erwartenden Touristen hat der Landeshauptmann für die Sommersaison eine Ausnahmeregelung für Verkaufsstellen in Gemeinden und Ortschaften getroffen, die durch die hohen Nächtigungszahlen einen besonderen Zustrom an Ortsfremden erwarten.

Da die Regelung lediglich den Bedarf an Versorgungsleistungen betreffen darf, bezieht sich die Ausnahmeregelung lediglich auf Waren des Tourismusbedarfes. Zu diesen zählen nach den Bestimmungen der Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung Lebensmittel, Sportartikel, der in dem betreffenden Gebiet zur Jahreszeit üblichen Sportarten, Bekleidungs-, Foto- und Toilettenartikel, Souvenirs, Devotionalien, Druckerzeugnisse, Schreibwaren und Artikel des Trafiksortiments.

Jene Gemeinden, die eine Aufnahme in den Ausnahmekatalog angeregt haben und auch aufgenommen wurden, sind:

im Bezirk Feldkirchen die Gemeinden Albeck, Ossiach, Reichenau, St. Urban, Steindorf am Ossiacher See und Steuerberg;

im Bezirk Hermagor die Gemeinde Gitschtal, die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen und die Gemeinde Lesachtal;

im Bereich der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See die Ortschaften Obervellach, Pressegggen, Pressegger See, Sonnleitn, Sonnenalpe Nassfeld und Tröpolach;

im Bezirk Klagenfurt Land die Gemeinden Keutschach am See, Krumpendorf am Wörthersee, Maria Wörth, Pörschach am Wörthersee, Schiefing am Wörthersee und Techelsberg am Wörthersee;

von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee das innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenze liegende Gebiet:

ausgehend vom Schnittpunkt der Stadtgrenze im Westen mit der Villacher Straße (Schrottturm) in östlicher Richtung entlang

der Villacher Straße (Kärntner Straße B 83) bis zur Paternioner-Brücke, von dort in westlicher Richtung entlang des Lendkanals bis zum Schilfweg; dann in südöstlicher Richtung den Schilfweg entlang bis zur Wörthersee-Süduferstraße (Wörthersee-Straße L 96), diese weiter in südlicher Richtung entlang bis zur Jugenddorfstraße, diese weiter in südwestlicher Richtung bis zum Kinderheim „Maiernigg-Alpe“, von dort in gerader Linie in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Wörthersee-Süduferstraße mit der Stadtgrenze im Westen; von dort das Ostufer des Wörthersees entlang bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Die Grenzlinie verläuft entlang der Innenseite der genannten Straßen und des Kanals, gesehen vom Ausnahmehereich;

im Bezirk Spittal an der Drau die Gemeinden Bad Kleinkirchheim, Flattach, Großkirchheim, die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, die Gemeinde Mallnitz, die Marktgemeinde Millstatt, die Gemeinde Rennweg am Katschberg, die Marktgemeinde Seeboden und die Gemeinde Weißensee;

in der Stadtgemeinde Radenthein: die Ortschaften Döbriach und Untertweg;

im Bezirk Villach-Land: die Gemeinde Afritz am See, die Marktgemeinde Arnoldstein, die Gemeinde Arriach, die Gemeinde Feld am See, die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit Ausnahme der KG Fürnitz, die Gemeinde Stockenboi, die Marktgemeinden Treffen und Velden am Wörthersee;

in der Stadt Villach die Ortschaften Drobolach am Faaker See, Egg am Faaker See und St. Andrä.;

im Bezirk Völkermarkt die Marktgemeinde Eberndorf, die Gemeinde Feistritz ob Bleiburg, die Gemeinden St. Kanzian am Klopeiner See und Sittersdorf.

In den angeführten Gemeinden und Ortschaften dürfen während der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September die Verkaufsstellen in der Zeit von 8 bis 21 Uhr zum Verkauf der oben angeführten Waren offen gehalten werden.

Neben diesen Gemeinden und Ortschaften wurden für Heiligenblut, Weitensfeld und Hüttenberg andere Regelungen geschaffen.

Sommer, Sonne, Sonnencreme – Öffnungszeiten des Handels an Sonn- und Feiertagen während der Sommermonate

von Mag. Alfred Görzer



Mag. Alfred Görzer
Abteilung 7 –
Wirtschaftsrecht
und Infrastruktur;
Gewerberecht



Wirtschaftspolitik

Ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern dürfen an Sonn- und Feiertagen vom 1. Mai bis 30. September in den Ortschaften Pörtschach und Velden am Wörthersee Waren des Touristenbedarfes in der Zeit von 21 bis 22 Uhr verkauft werden.

Zusätzliche Ausnahmen betreffend das Offenhalten der Verkaufsstellen im Sinne der oberen Ausführungen bestehen weiters für die Ortschaft St. Paul im Lavanttal vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 9 bis 18 Uhr sowie für den Markt Hüttenberg vom 1. Juni bis 30. September, ebenfalls in der Zeit von 9 bis 18 Uhr;

für die Stadt Villach, wo der Verkauf von Ansichtskarten, Souvenirs, Devotionalien, Fotoverbrauchsmaterialien u. ä. an Sonn- und Feiertagen vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von 9 bis 21 Uhr innerhalb der Straßenzüge Gerberstraße – Freihausgasse – Moritzstraße – 8.-Mai-Platz – Widmannsgasse – Lederergasse, und auch für die Stadtgemeinde Wolfsberg, wo der Verkauf von Naturblumen, Süßwaren, Obst, Lebensmitteln und Genussmitteln an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10 bis 18 Uhr im Bereich des LKH Wolfsberg im Umkreis von 100 m, gemessen vom Eingang des LKH, St. Stefaner Straße, zulässig ist. ■

Handbuch Regional-Vergabe

von Dipl.-Ing. Gerhard Genser



Dipl.-Ing. Gerhard Genser
Wirtschaftskammer
Kärnten,
Wirtschaftspolitik

Wie öffentliche Aufträge rechtskonform vergeben werden und trotzdem die heimische Wirtschaft profitiert, zeigt ein neues Handbuch, das die Wirtschaftskammer Kärnten und das Land Kärnten Auftraggebern und -umsetzern vorgestellt haben.

Bundesvergabegesetz und Regionalvergabe – also die Vergabe öffentlicher Aufträge an regional ansässige Unternehmer – sind kein Widerspruch. Im Gegenteil: Das Bundesvergabegesetz ermöglicht öffentlichen Auftraggebern, ihre Beschaffungsvorhaben so zu gestalten, dass sich auch – und in bestimmten Fällen sogar ausschließlich – regional ansässige Unternehmer beteiligen können. „Unser Ziel ist es, möglichst viel an Wertschöpfung in den Regionen zu belassen – nicht um das internationale Denken zu verhindern, sondern um vor Ort wichtige Infrastrukturen zu erhalten“, erklärt Wirtschaftskammerpräsident Franz Pacher.

Handbuch Regional-Vergabe

Das „Handbuch zur Regionalvergabe mit Praxisbeispielen“ der Wirtschaftskammer Kärnten zeigt, wie regionale Stärken der Klein- und Mittelbetriebe im Vergabeverfahren berücksichtigt werden können.

Allein die kommunalen Investitionsprojekte machen in Kärnten jährlich mehr als 100 Mio. Euro aus, schaffen eine Wertschöpfung von rund 160 Mio. Euro und sichern damit 2.300 Ganzjahresarbeitsplätze in Kärnten. ■



Global denken – lokal vergeben
Öffentliche Aufträge an heimische Betriebe vergeben – wie, zeigt ein neues Handbuch zur Auftragsvergabe

Das Handbuch ist in der Wirtschaftskammer Kärnten erhältlich

Kostenlos anfordern können
es Interessierte bei

Kludia Tautscher
Telefon 05 90 90 4-226
kludia.tautscher@wkk.or.at

Mit 1. 4. 2011 ist das K-VAG 2010 in Kraft getreten. Dieses bringt gegenüber der alten Rechtslage, der Personalknappheit bei den Behörden Rechnung tragend, eine Verringerung der Verfahren und eine Verlagerung der Verantwortung zu den Veranstaltern.

Ein Großteil der bisher anmelde- oder mitteilungsrechtlichen Veranstaltungen bei den Gemeinden wird aufgrund der neuen Rechtslage zu sogenannten „freien“ Veranstaltungen, die bei der Gemeinde nur noch nach dem Vergnügungssteuergesetz anzugehen sind.

Freie Veranstaltungen sind generell solche, die in genehmigten oder geeigneten Veranstaltungsstätten stattfinden, keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 verursachen, längstens bis 24.00 Uhr dauern und nicht gemäß § 6 bewilligungspflichtig sind. Das sind z. B. sportliche Wettkämpfe, Konzerte, Vorträge, Modeschauen, Bälle, Theateraufführungen, Public-Viewing usw. Sie dürfen ohne jegliche veranstaltungsbehördliche Meldung oder Bewilligung durchgeführt werden. Den Veranstalter trifft die volle Verantwortung für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Achtung: Es können jedoch Melde- oder Genehmigungsverpflichtungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen bestehen (Vergnügungssteuer, Naturschutz, Ortsbildpflege, Jugendschutz, Tierschutz, Bau, Gewerbe, Straßenverkehr, ...).

Keine Erleichterungen konnten jedoch bei der Sicherheit der Veranstaltungsstätten und -einrichtungen eingeführt werden. Nach wie vor dürfen Veranstaltungen nur in bewilligten oder geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden, wobei für die Gemeinden insoweit eine Erleichterung eingetreten ist, als nach der neuen Rechtslage die Kärntner Landesregierung auch für die Genehmigung der Betriebsanlagen in jenen Bereichen zuständig ist, in denen sie die Bewilligung erteilt.

Anträge um Genehmigung der Betriebsstätte sind beim Bürgermeister spätestens 6 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme einzubringen.

Anträge um Bewilligung einer Veranstaltung sind beim Bürgermeister spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn einzubringen.

Diese Fristen beginnen erst nach vollständiger Einbringung des Antrages zu laufen.

Die Gemeinde hat das Einlangen eines Antrages auf Bewilligung oder Genehmigung schriftlich so schnell wie möglich zu bestätigen.

Die regelmäßigen Überprüfungen der Betriebsstätten erfolgen in Zukunft nicht mehr durch die Gemeinden, sondern durch befugte private Unternehmen wie z. B. Ingenieurbüros, Ziviltechniker etc.

Die Überwachung von freien Veranstaltungen sowie von Veranstaltungen, die von der Gemeinde bewilligt worden sind, obliegt nach wie vor den Bürgermeistern. Eine Erleichterung gegenüber der alten Rechtslage tritt insoweit ein, als die behördliche Überwachung im Einzelfall unterbleiben darf, wenn erfahrungsgemäß eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn, Teilnehmer und Besucher nicht zu erwarten ist. ■

Neuerungen im Veranstaltungrecht

von Reg.-Rat Rainer Ottowitz

Auskünfte im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen

Kärntner Landesregierung
Abt. 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur

Reg. Rat Ottowitz
Telefon 050 536-30716

Dr. Feyertag, MBA
Telefon 050 536-30717



Regierungsrat
Rainer Ottowitz
Abteilung 7 –
Wirtschaftsrecht und
Infrastruktur

10 Jahre LIG – 10 Jahre professionelles Bau- und Immobilienmanagement in Kärnten

von DI Johann Polzer,
Mag. René Oberleitner

Die Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH wurde im Jahre 2001 gegründet. Das Land Kärnten setzte damit einen zukunftsweisenden Schritt und bündelte das Management der Landesimmobilien und die Bauaktivitäten in einer eigenen Gesellschaft. Zielsetzung dabei war, sämtliche Themen rund um die Landesliegenschaften zu professionalisieren und in fachmännische Hand zu legen. Zwischenzeitlich hat sich die LIG, welche sich zur Gänze im Eigentum des Landes Kärnten befindet, zu einem der führenden Immobilienexperten des Landes Kärnten entwickelt.

Integrität und Professionalität sind ein wesentliches Ziel der LIG und sichern die Zufriedenheit auf Seiten der Kunden und Geschäftspartner.

Den Auftraggebern wird mit einem hohen Maß an Servicebereitschaft begegnet, und die LIG schafft mit durchdachten Lösungen eine Kombination aus zukunftsweisender Architektur und ökologischen Gesichtspunkten, gepaart mit den Ansprüchen der modernen Arbeitswelt.

Stabile Werte

Mit einer Bilanzsumme von € 195,0 Mio. und einem positiven EGT steht das Unternehmen wirtschaftlich auf einem soliden Fundament. Das Vermögen der LIG bzw. die Zahl der Liegenschaften werden sukzessive erweitert und die Werthaltigkeit sichergestellt.

62 Liegenschaften mit einer Fläche von rd. 260.000 m² befinden sich im Portfolio und im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH.

Der Immobilienbestand setzt sich aus Verwaltungs- und Bürogebäuden, Kulturobjekten, Schulbauten sowie Sonderbauten zusammen.

Die Stärken der LIG liegen im ganzheitlichen Umgang mit sämtlichen Immobilienthemen, beginnend von der Umsetzung von Bauprojekten bis hin zur Verwaltung und Finanzierung von Hochbauprojekten.

150 Bauprojekte

Die LIG zeichnete sich in den vergangenen zehn Jahren als Bauherr und Projektsteuerer von ca. 150 Bauprojekten verantwort-

lich, wobei aktuell die Projekte Generalsanierung Behindertenförderungszentrum in Klagenfurt, Neubau der Tourismusberufsschule Villach/Warmbad, Generalsanierung Projekt Amalienhof in Klagenfurt, Zu- und Umbau durch die Zusammenlegung Wasserwirtschaft-Straßenmeisterei Hermagor, Standortkonzentration BH Völkermarkt etc. durchgeführt werden.

Im Einvernehmen mit dem Land Kärnten werden durch die LIG auch Unterstützungsleistungen bei der Umsetzung von Gemeindebauvorhaben geleistet. Als ein Aufgabenschwerpunkt der LIG im baulichen Bereich hat sich das Projektmanagement von Bauprojekten herauskristallisiert, dies unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesvergabegesetzes. Daher hat die LIG bereits 2005 begonnen, diese sehr spezielle Dienstleistung auch im Bereich der Kommunen und anderer halböffentlicher Auftraggeber anzubieten, welche ihre Bauprojekte im Rahmen der Vergabegesetze umsetzen müssen. Das erste Projekt, die Generalsanierung des Amtshauses und die Ortsplatzgestaltung für die Gemeinde Rennweg am Katschberg, wurden im Jahre 2005 durchgeführt. Es folgten weitere Bauprojekte, wie beispielsweise die Adaptierung des bestehenden Veranstaltungssaales am Hambruschareal in der Marktgemeinde Grafenstein und der Umbau des Wernerberg-Museums in der Stadtgemeinde Bleiburg. In der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal und in der Gemeinde Schiefeling am See war die LIG jeweils projektverantwortlich für den Umbau der Volksschule sowie den Neubau der Musikschule.

Als Treuhänder öffentlicher Geldmittel tragen wir besondere Verantwortung gegenüber unseren Auftraggebern und Nutzern.

Variantenuntersuchungen

Eine der Stärken der LIG ist auch, vor Projektbeginn aus mehreren zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die wirtschaftlich und inhaltlich optimalste Variante für die Projektrealisierung zu eruieren. Die Vorteile für die Projektpartner sind das Erkennen und die Nutzung vielfältiger Einsparungspotentiale in der Startphase. Das straffe Pro-

jektmanagement der LIG ist ein Garant für die Einhaltung der Projektkosten.

Des Weiteren wird intensiv an einer EDV-gestützten Facility-Management-Plattform gearbeitet, welche weitere Vorteile im Servicebereich für die Mieter der LIG bringen wird. Im Facility Management wird das perfekte Zusammenspiel gezeigt, wie Gebäude ganzheitlich auf den Lebenszyklus bezogen betrachtet werden können. Es geht darum, energieeffizient, wirtschaftlich und nachhaltig Gebäude mit ihren Systemen bereitzustellen und funktionsfähig zu halten.

Ebenso vorrangiges Ziel der LIG ist, die Kärntner Energieleitlinien umzusetzen und, wenn möglich, weitgehend auf erneuerbare und umweltfreundliche Energieträger zurückzugreifen. Seitens der LIG wird auch ein großes Augenmerk auf den Bereich der energetischen sowie behindertengerechten Adaptierung und Sanierung der eigenen Gebäude gelegt, um niedrige Betriebskosten für das Land Kärnten zu garantieren.

Green Building Award

Ein Vorzeigeprojekt der LIG ist die räumliche Konzentration der Verwaltungsstandorte der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt, wobei ca. dreißig Standorte auf fünf Verwaltungseinheiten reduziert wurden. Das Projekt der Verwaltungsreform konzentriert sich im Wesentlichen auf zwei zentrale Standorte in Klagenfurt, dem Verwaltungszentrum in der Mießtaler Straße bzw. dem Technikzentrum und Institut für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in der Flatschacher Straße.

Bei der Umsetzung des Verwaltungszentrums in der Mießtaler Straße entstand unter Einbeziehung der zwei bestehenden Gebäude – dem Hochhaus und der Straßenbauverwaltung – ein viergeschossiger, aus drei fingerförmigen Bürogebäuden samt dazwischenliegenden Atriumhöfen bestehender attraktiver und energietechnisch top-ausgestatteter Gebäudekomplex für insgesamt ca. 750 Arbeitsplätze.

Mit dem zweiten zentralen Standort der Verwaltungskonzentration, dem Technikzentrum und Institut für Lebensmittelsicher-

heit und Veterinärwesen in der Flatschacher Straße, wurde ein 7-geschossiges Technikzentrum für die technischen Abteilungen der Kärntner Landesregierung mit insgesamt ca. 290 Arbeitsplätzen sowie ein 6-geschossiges Laborzentrum für sämtliche Laboreinheiten der Kärntner Landesregierung mit ca. 118 Laborarbeitsplätzen errichtet.

Für den Energiestandard dieser beiden Gebäude wurde der LIG der Green Building Award verliehen. Diese EU-weit vergebene Auszeichnung erhalten Unternehmen, welche intelligente Gebäudetechnik einsetzen, um den Energieverbrauch zu optimieren und damit langfristig Energie einzusparen.

250 Millionen Euro Investitionsvolumen für heimische Wirtschaft

Im Bereich der Auftragsvergabe wird nicht nach Billigstbieter-, sondern nach Bestbieterprinzip vergeben. Sozialpolitische Aspekte, wie die Lehrlingsbeschäftigung und die Einstellung älterer Arbeitnehmer, werden neben der Qualität des Schlüsselpersonales in die Vergabe der Aufträge miteinbezogen.

Durch die einzelgewerksweise Vergabe der Aufträge (kein Einsatz von Generalplanern und Generalunternehmern) und größtmöglicher Ausnutzung nicht offener Vergabeverfahren im Rahmen der Möglichkeiten des Bundesvergabegesetzes wird eine höchstmögliche Einbindung heimischer Firmen vornehmlich im Klein- und mittleren Unternehmensbereich in den Regionen garantiert. Auf diese Art und Weise können über 80 % der Aufträge in Kärnten gehalten werden. Es werden auch große Anstrengungen seitens der LIG unternommen, erneuerbare Energien, wie z. B. Forcierung der Fernwärmeanschlüsse, Nutzung von Solarenergie und Photovoltaik und Errichtung von Biomasseanlagen zur Wärmeversorgung, einzusetzen. Hohes Kundenservice und Kundenzufriedenheit sind und waren in den vergangenen zehn Jahren ein wesentliches Ziel der Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH, wobei marktwirtschaftliches und ökonomisches Agieren wesentliche Bestandteile der LIG-Unternehmensphilosophie darstellen. ■



Mag. René Oberleitner
Kaufmännischer
Geschäftsführer
Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH



DI Johann Polzer
Technischer
Geschäftsführer
Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH

Der Schutz des Kärntner Landeswappens und der Kärntner Gemeindewappen

von Dr. Barbara Gartner
Abteilung 2V – Verfassungsdienst
des Amtes der Kärntner
Landesregierung

1. Das Kärntner Landeswappen

1.1. Einführung

Wappen zählen neben Siegel, Flagge, Hymne und Farben zu den Symbolen eines (Glied-) Staates und besitzen als solche einen hohen Stellenwert für das jeweilige Gemeinwesen. Die verfassungsrechtliche Festlegung des Kärntner Landeswappens erfolgte erstmals mit dem Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 47/1930, welches auch eine bildliche Darstellung des Wappens enthielt. Nunmehr ist das Kärntner Landeswappen auf Ebene des Landesverfassungsrechts in Art. 6 Abs. 2 der Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996 idF LGBl. Nr. 1/2011, geschützt. Auf einfachgesetzlicher Ebene finden sich nähere Bestimmungen hierzu im 2. Abschnitt des Kärntner Landessymbolegesetzes – K-LSG 2002, LGBl. Nr. 12/2003. Das K-LSG 2002 trifft hierbei eine Unterscheidung zwischen der „Führung“ und der „Verwendung“ des Landeswappens. Während die Führung des Kärntner Landeswappens nur bestimmten Personen, Behörden und Institutionen zukommt, bedarf es zur Verwendung des Landeswappens keiner behördlichen Bewilligung. Wann nun eine Führung oder eine Verwendung eines Wappens vorliegt, bestimmt sich nach den Legaldefinitionen des § 3 K-LSG 2002 und der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Darüber hinaus zählen Landeswappen neben dem Bundeswappen und den Fahnen der Republik und der Bundesländer auch zu den von § 248 Abs. 2 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 111/2010, geschützten Hoheitszeichen.

1.2. „Führung“ des Landeswappens

Unter „Führung“ des Kärntner Landeswappens ist gem. der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 K-LSG 2002 der Gebrauch des Landeswappens oder von Teilen desselben in Ausübung staatlicher Funktionen sowie im persönlichen oder geschäftlichen Verkehr, wie insbesondere als Aufdruck auf Brief- oder

Geschäftspapier, auf Druckschriften oder Verlautbarungen, auf Ehrenzeichen oder Medaillen, auf Vereinsfahnen sowie auf Schildern und sonstigen Ankündigungen, zu verstehen. Das Recht zur Führung des Kärntner Landeswappens oder einzelner Teile steht gem. § 5 Abs. 1 K-LSG 2002 in Entsprechung mit Art. 6 Abs. 3 K-LVG der Landesregierung und ihren Mitgliedern sowie den Präsidenten des Landtages im Rahmen ihrer Funktion, den Behörden, Ämtern und Anstalten des Landes Kärnten sowie dem Landtagsamt und dem Landesrechnungshof sowie jenen physischen oder juristischen Personen, die auf Grund eines Landesgesetzes oder auf Grund einer behördlichen Verleihung gem. § 6 K-LSG 2002 hierzu befugt sind, zu. Eine solche behördliche Verleihung des Rechts zur Führung des Kärntner Landeswappens darf gem. § 6 K-LSG 2002 von der Landesregierung als Auszeichnung physischen oder juristischen Personen auf Antrag erteilt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit die Interessen des Landes, insbesondere auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Volkstumspflege, des Sports, der Gesundheit, der Sicherheit und der Wirtschaft, in besonderem Maße fördern und die Gewähr dafür bieten, dass sie das Kärntner Landeswappen in Ehren führen. Im Bescheid über die Erteilung des Rechtes zur Führung des Kärntner Landeswappens ist der Umfang des verliehenen Rechtes zu umschreiben, wobei die Berechtigten zur Führung des Kärntner Landeswappens nur in dem bewilligtem Umfang befugt sind (§ 7 K-LSG 2002). Die Berechtigung zur Führung des Kärntner Landeswappens ist gem. § 8 K-LSG 2002 nicht übertragbar und erlischt in den in § 8 Abs. 2 K-LSG 2002 genannten Fällen bzw. kann unter den in § 8 Abs. 3 K-LSG 2002 genannten Fällen seitens der Landesregierung widerrufen werden. Die unberechtigte Führung des Kärntner Landeswappens stellt zudem eine – von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahndende – Verwaltungsübertretung dar (§ 5 Abs. 2 iVm § 14 K-LSG 2002).

1.3. „Verwendung“ des Landeswappens

Unter „Verwendung“ des Kärntner Landeswappens ist gem. der Legaldefinition in § 3 Abs. 2 K-LSG 2002 der Gebrauch des Landeswappens oder von Teilen desselben auf Gegenständen aller Art, insbesondere auf gewerblichen Artikeln, wie Fremdenverkehrsartikeln oder Ansichtskarten oder auf Abzeichen zu verstehen, soweit dieser Gebrauch nicht als Führung iSd § 3 Abs. 1 K-LSG 2002 anzusehen ist. Eine solche Verwendung kann z. B. im Falle der Abbildung des Wappens oder von Teilen desselben auf Textilien, sonstigen Gebrauchsgegenständen oder auf Lebensmitteln vorliegen. Die Verwendung des Kärntner Landeswappens bedarf, wie bereits dargelegt, keiner Bewilligung (§ 10 Abs. 1 K-LSG 2002).

Allerdings gilt es bei der Verwendung des Landeswappens zu beachten, dass diese nicht „in einer unwürdigen oder das Ansehen des Landes herabwürdigenden Form“ erfolgen darf, da ein solches Verhalten verboten und als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist (§ 10 Abs. 2 iVm § 14 K-LSG 2002). Sofern folglich das Kärntner Landeswappen zwecks Verwendung auf Gebrauchsgegenständen in einer Art verwendet wird, die von der in LGBL Nr. 12/2003 kundgemachten Form des Landeswappens stark abweicht, ist stets zu prüfen, ob einerseits überhaupt noch ein Bezug zum Kärntner Landeswappen und damit eine Verwendung im Sinne des § 3 Abs. 2 K-LSG 2002 vorliegt, und wenn ja, ob die Abwandlung des Wappens in einer unwürdigen oder das Ansehen des Landes herabwürdigenden Form erfolgt. Im Falle der Verwendung des Kärntner Landeswappens in einer potentiell unwürdigen oder das Ansehen des Landes herabwürdigenden Form sind bei einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung eines solchen Verhaltens jedoch auch grundrechtliche Gewährleistungen des Verwendenden entsprechend zu berücksichtigen. In Betracht kommen hier insbesondere die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK) und die Kunstfreiheit (Art.

17 StGG). Die herabwürdigende Wappenverwendung ist mit diesen Grundrechten entsprechend abzuwägen. Eine unterlassene Güterabwägung oder eine unzureichende Würdigung der Grundrechte belasten nämlich den Strafbescheid mit Verfassungswidrigkeit, wie ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) aus dem Jahr 2009 betreffend einen Strafbescheid wegen einer Verwendung des Bundeswappens anschaulich verdeutlicht (VfSlg. 18.893/2009 – „österreichfreie EURO 2008“).

1.4. Abgrenzung der „Führung“ von der „Verwendung“

Gebraucht nun eine natürliche oder juristische Person das Landeswappen, ohne auch zu dessen Führung berechtigt zu sein, hängt die Zulässigkeit eines solchen Verhaltens davon ab, ob eine bewilligungspflichtige „Führung“ oder eine bewilligungsfreie „Verwendung“ vorliegt. Denn im Falle des Gebrauchs des Landeswappens in einer Weise, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen, wird eine Verwaltungsübertretung iSd § 14 Abs. 1 lit. c K-LSG 2002 verwirklicht. Ob nun der Eindruck einer solchen öffentlichen Berechtigung entsteht, hängt nicht zuletzt davon ab, auf welchen Gegenständen die Abbildung des Landeswappens angebracht wird und ob der Gebrauch überhaupt geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung zu suggerieren. Letzteres wird bei Gebrauchsgegenständen in der Regel nicht der Fall sein. Schwierige Abgrenzungsfragen können sich jedoch gerade hinsichtlich von politischen Werbeaussendungen ergeben, weshalb hierauf noch im Detail eingegangen wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) handelt es sich bei der Führung eines Wappens ihrem Wesen nach um dasselbe wie bei der Führung eines Amtstitels, eines Berufstitels, eines akademischen Grades und dergleichen, nämlich darum, dass eine bestimmte Person sich im Verkehr mit der Umwelt regelmäßig eines Zusatzes zu ihrem Namen bedient (VwGH 25. 3. 1966,



Landes- und Gemeindewappen

1368/65). Unter Führung eines Wappens ist daher eine spezifische Art der Verwendung bzw. des Gebrauchs eines Wappens zu verstehen, die auf eine öffentliche Berechtigung hinweist (EB RV 166 Blg. StenProt. NR XVI. GP, 6; Holzinger, ÖJZ 1977, 141 [143]; VwGH 25. 3. 1966, 1368/65). Eine Rolle kann hierbei auch die (optische) Nahebeziehung zwischen dem Namen des Führenden und dem Wappen spielen (VwGH 25. 3. 1966, 1368/65; Gartner, ZUV 2010, 159 [164]).

2. Der Schutz der Kärntner Gemeindewappen

2.1. Einführung

Während den beiden Statutarstädten das Recht zur Führung ihres Stadtwappens jeweils gesetzlich verliehen wird (vgl. § 7 des Klagenfurter Stadtrechts 1998 – K-KStR 1998, LGBL. Nr. 70 idF LGBL. Nr. 1/2011 und § 7 des Villacher Stadtrechts 1998 – K-VStR 1998, LGBL. Nr. 69/1988 idF LGBL. Nr. 1/2011), ist es allen übrigen Gemeinden gem. § 5 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1988 idF LGBL. Nr. 63/2010, bei einem entsprechenden Antrag der Gemeinde durch die Landesregierung zu verleihen. Inhalt und Form des Wappens sind von der Landesregierung im Verleihungsbescheid festzulegen. Sowohl die beiden Statutargesetze als auch die K-AGO sind hinsichtlich der näheren Bestimmungen, wem und unter welchen Bedingungen das Recht zur Führung und Verwendung des Gemeindewappens zukommt, durch eine geringere Regelungsdichte gekennzeichnet, weshalb zu deren Auslegung teilweise auf das K-LSG 2002, insbesondere auf dessen Legaldefinitionen, zurückzugreifen ist (vgl. Sturm, § 17 K-AGO5, Rn. 2).

2.2. Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung

Gemäß § 17 Abs. 1 K-AGO kann der Gemeinderat natürlichen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts und juristischen Personen das Recht verleihen, das Gemein-

dewappen zu führen. Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens darf allerdings nur jemandem, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, erteilt werden. Erweist sich der Geehrte als der Auszeichnung unwürdig, kann der Gemeinderat die Verleihung auch wieder widerrufen bzw. tritt ein solcher Widerruf ex lege im Falle bestimmter gerichtlicher Verurteilungen ein (§ 17 Abs. 2 K-AGO). § 17 Abs. 3 K-AGO wiederum statuiert, dass jeder, der das Gemeindewappen unbefugt führt, eine Verwaltungsübertretung begeht. Zwar fehlt in § 17 K-AGO eine § 5 K-LSG 2002 vergleichbare Bestimmung, welche Organe der Gemeinde ausdrücklich zur Führung des Gemeindewappens berechtigt sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Organe einer Gemeinde, soweit sie für die betreffende Gemeinde handeln, in dieser Funktion auch zur „Führung“ des Gemeindewappens befugt sind.

In der K-AGO fehlt ebenfalls eine eigene Bestimmung über die Verwendung des Gemeindewappens und deren Zulässigkeit; aus dem Schweigen des Gesetzgebers ist jedoch zu schließen, dass ein solches Verhalten im Gegensatz zur Führung eines Gemeindewappens keiner Bewilligung seitens der Gemeinde bedarf. Eine solche Verwendung wird unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 K-LSG 2002 und der Judikatur des VwGH immer dann anzunehmen sein, wenn der Gebrauch des Wappens nicht geeignet ist, eine besondere Berechtigung oder die Ausübung einer staatlichen Funktion vorzutäuschen, was insbesondere im Falle der Abbildung auf Gebrauchsgegenständen regelmäßig der Fall sein wird.

2.3. Statutargesetze

Hinsichtlich der beiden Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach finden sich die relevanten Bestimmungen in den §§ 7 und 18 K-KStR 1988 sowie den §§ 7 und 18

K-VStR 1988. Hiernach besitzen das Recht zur Führung des Stadtwappens die Verwaltungsstellen der Stadt und diejenigen, denen es verliehen worden ist (§ 7 Abs. 3 K-KStR 1998 und § 7 K-VStR 1988). Gemäß § 18 Abs. 1 K-KStR 1988 bzw. § 18 Abs. 1 K-VStR 1988 kann der Gemeinderat natürlichen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts und juristischen Personen das Recht verleihen, das Stadtwappen zu führen. Der Gemeinderat kann des Weiteren die Verleihung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden widerrufen, wenn sich der Berechtigte seines Rechts für unwürdig erweist. Die Verleihung gilt hingegen ex lege als widerrufen, wenn der Berechtigte wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge hat, rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 18 Abs. 2 K-KStR 1988, § 18 Abs. 2 K-VStR 1988). Wer das Klagenfurter oder das Villacher Stadtwappen unbefugt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 18 Abs. 3 K-KStR 1988, § 18 Abs. 3 K-VStR 1988). Anders als in der K-AGO wird in den beiden Statutargesetzen den „Verwaltungsstellen der Stadt“, was wohl im Sinne deren Dienststellen und deren Organe zu verstehen ist, ausdrücklich das Recht zur Führung des Stadtwappens zugeordnet. In Bezug auf die Verwendung eines der beiden Stadtwappen ist im Sinne des bereits Ausgeführten davon auszugehen, dass eine solche Verwendung bewilligungsfrei ist. Allerdings darf durch sie nicht das Vorliegen einer öffentlichen Berechtigung bzw. der Ausübung einer öffentlichen Funktion suggeriert werden.

3. Der Gebrauch von Wappen auf politischer Werbung

Der Gebrauch des Kärntner Landeswappens oder eines Gemeinde- bzw. Stadtwappens auf politischer Werbung durch wahlwerbende Parteien oder einzelne Kandidaten solcher ist nicht schlechthin unzulässig.

Bei Personen, die bereits über ein öffentliches Amt verfügen und damit zugleich auch als Organ einer Gemeinde oder des Landes tätig werden können, ist vorab zu klären, ob diese Aussendungen der Gemeinde bzw. dem Land oder den betreffenden Personen selbst, z. B. als Kandidat einer „wahlwerbenden Partei“ im Sinne der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, zuzurechnen sind, und in weiterer Folge, ob ein solcher Gebrauch zu Recht erfolgt ist. Handelt eine Person, die ein Gemeindegewapp oder das Landeswappen gebraucht, nicht als Organ der betreffenden Gemeinde bzw. des Landes, ist für die Beurteilung der Frage, ob der Gebrauch des Wappens eine bewilligungsfreie „Verwendung“ oder eine bewilligungspflichtige „Führung“ darstellt, ebenfalls im Ergebnis entscheidend, ob der Gesamteindruck einer besonderen Berechtigung im Sinne einer staatlichen Funktion erweckt wird, obwohl dem Betreffenden diese öffentliche Funktion hinsichtlich des konkreten Gebrauchs nicht zukommt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis aus dem Jahr 2003 betreffend den Gebrauch des Salzburger Landeswappens auf politischer Werbung wesentliche Leitlinien dahingehend, wann eine bewilligungspflichtige Führung eines Wappens und wann eine bloße Verwendung eines solchen vorliegt, statuiert (VwGH 18. 2. 2003, 97/01/0914): Zunächst einmal maß der VwGH in seinem Erkenntnis dem Umstand, dass der in Frage stehende Werbefalter auf Grund seiner äußeren Gestaltung unzweifelhaft als Wahlkampfbroschüre zu erkennen war, die offensichtlich dem Zweck dienen sollte, den Empfänger des Werbefalters mit den nach Themengruppen geordneten Werthaltungen und Absichten des Wahlwerbers vertraut zu machen, wesentliche Bedeutung bei. Die Aufnahme des Landeswappens sollte folglich als symbolische Bestärkung der Wahlkampfaussage der betreffenden politischen Partei bzw. deren Kandidaten dienen. Nach Ansicht des VwGH



entsteht für den unbefangenen Leser oder Betrachter einer Wahlkampfbroschüre, der ja gewohnt sei, dass ein Wahlwerber oder die wahlwerbende Partei auf unterschiedlichste Weise bemüht seien, ihre patriotische Gesinnung bzw. Verbundenheit mit der jeweiligen politischen Einheit (Staat, Land, Gemeinde) zum Ausdruck zu bringen, dadurch objektiv betrachtet nicht der Eindruck, dass der Wahlwerber bereits über eine öffentliche Berechtigung, Stellung oder Auszeichnung verfügt. Im gegenständlichen Fall verneinte der Verwaltungsgerichtshof den Verwaltungsstraftatbestand einer unzulässigen Führung des Salzburger Landeswappens.

Entscheidend ist damit, ob aus einer politischen Werbebroschüre der Gesamteindruck einer besonderen Berechtigung oder Dignität derjenigen (natürlichen oder juristischen) Person, die das Wappen verwendet, erweckt wird, obwohl der betreffenden Person diese öffentliche Funktion hinsichtlich des konkreten Gebrauchs nicht zukommt (Gartner, RFG 2010, 73 [78]). Hierbei kommt es nicht zuletzt auch auf die optische Gestaltung eines Druckwerks an. In Bezug auf die Verwendung einer Nachbildung des burgenländischen Landeswappens auf der Titelseite

einer Zeitschrift ist der Verwaltungsgerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass ein solcher Gebrauch zwar den Tatbestand der „Führung“ eines Landeswappens erfüllen könne, allerdings dürfe in diesem Fall nach der Art der Anbringung der Nachbildung des Landeswappens kein Zweifel darüber bestehen, dass es sich bei der Zeitschrift um ein von einem zum Führen des Landeswappens Berechtigten herausgegebenes Presseerzeugnis handle (VwGH 25. 3. 1966, 1368/65). Dies könnte, so der VwGH weiter, dann der Fall sein, wenn die Nachbildung des Landeswappens mit einem Hinweis auf den Herausgeber im Titel der Zeitschrift in eine solche Verbindung gebracht wird, dass die Nachbildung des Landeswappens offenkundig kein dekoratives Element bei der Ausgestaltung des Titelblattes darstellt, sondern nur eine nähere Kennzeichnung des Herausgebers. Im fraglichen Fall stellte die Nachbildung des burgenländischen Landeswappens nach Ansicht des VwGH jedoch in gleicher Weise eine Komponente bei der bildhaften Ausgestaltung des Titelblattes dar und ein Hinweis auf den Herausgeber fand sich auf der Titelseite nicht (VwGH 25. 3. 1966, 1368/65). ■

Einheitliche Lärmschutzverordnungen wären sinnvoll. Musterformulierungen des „Forum Schall“ sollen helfen

von Manfred Spitzer
Abteilung 15 – Umweltschutz und Technik

Ein Vergleich einer Reihe ortspolizeilicher Verordnungen zum Lärmschutz in Österreich zeigt, dass die Anforderungen zum Teil höchst unterschiedlich, zum Teil nicht mehr zeitgemäß und teilweise aus lärmschutztechnischer Sicht unzweckmäßig sind. Daher hat das „Forum Schall“ mit Lärmschutzexperten der Länder zeitgemäße Musterformulierungen ausgearbeitet, die für künftig neue Verordnungen zum Lärmschutz als Grundlage für eine rechtliche Umsetzung empfohlen werden. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, dass der

Vollzug sehr einfach und damit effizient gestaltet werden kann. Anstelle von zulässigen Immissionspegeln werden Geräuscharten, Zeit- und Entfernungsangaben für die Einschränkungen herangezogen, um die Bestimmungen leicht verständlich zu machen und damit die Einhaltung zu erleichtern. Der Vorteil einer Harmonisierung der derzeit unterschiedlichen Verordnungen liegt hauptsächlich in der allgemeinen Bewusstseinsbildung, vor allem im Hinblick auf einzuhalten- de Ruhezeiten. ➤

Begriffsbestimmungen:

Unter störendem Lärm sind wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen. Neben der Lautstärke, beschrieben durch den Schallpegel, sind auch Dauer, Charakteristik, Häufigkeit und Zeitpunkt des Auftretens von Geräuschen für die Störwirkung maßgeblich. Lärm wird ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen gewöhnlich verlangt werden.

Zimmerlautstärke liegt vor, wenn Geräusche innerhalb der Wohnungen der übrigen Bewohner des Hauses nicht mehr oder kaum noch vernommen werden können, so dass die Nachbarn dadurch nicht wesentlich gestört werden.

Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt durch:

1. das Starten oder Verwenden von Kraftfahrzeugen ohne zwingenden Grund sowie das nicht unbedingt notwendige Lauflassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf anderen Flächen als Straßen mit öffentlichem Verkehr, sofern jene in der Nähe von bewohnten Objekten oder zur Erholung genutzten Freiräumen liegen;

2. die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr;

3. die Benützung von motorisch betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und Laubbläsern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr;

4. die maschinelle Be- und Verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialien insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr;

5. Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Mehrfamilienwohnhäusern an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen;

6. das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr;

7. die mangelhafte Haltung von Tieren. ■

Auskünfte zu dem Thema

UAbt. Schall- und Elektrotechnik
Leiter DI Ewald Holzer
Telefon 050 536-31560

Rahmenvertrag Mobiltelefonie A 1 Telekom Austria

von DI (FH) Gerd Sarnitz

Der Bereich der Mobilfunkkosten birgt große Einsparungspotentiale für die Gemeinden Kärntens. Zusammen mit der A1 Telekom Austria hat die GIZ-K GmbH neue Rahmenverträge ausgehandelt, die den Gemeinden im Vergleich mit Konkurrenzangeboten Einsparungen von bis zu 65 % ermöglichen. Durch die Kombination von günstigen Flat-Rate-Modellen, die mit vordefinierten Optionen wie zum Beispiel Datenpaketen, Paketen für die Auslandstelefonie

oder SMS-Paketen erweitert werden, kann für jede spezifische Gemeindeforderung ein optimales Mobilfunkpaket geschnürt werden.

Das Team der GIZ-K (office@giz-k.at) erstellt für Sie gerne eine detaillierte Kostengegenüberstellung, und berät Sie in der Auswahl des passenden Tarifmodells. Folgende Tarife und Tarifoptionen stehen ab sofort den Kärntner Gemeinden zur Verfügung:

Gesprächstarife	
A1 Network Smart 1100 (1100 Freiminuten in alle Netze)	€ 12,00 / Monat
A1 Network Smart 2000+ (2000 Freiminuten in alle Netze + 1000 SMS)	€ 17,00 / Monat
Zusatzpakete	
SMS Paket (100 SMS)	€ 1,20 / Monat
XTRACARD Pro (zusätzliche SIM-Karte mit gleicher Rufnummer)	€ 7,00 / Monat
EU+ 100 (100 Freiminuten in alle Länder der EU + Schweiz)	€ 10,00 / Monat
Datenpakete	
A1 Breitband 1 GB	€ 4,80 / Monat
A1 Breitband 5 GB	€ 9,60 / Monat
A1 Breitband 10 GB	€ 12,00 / Monat
A1 Breitband Grenzenlos 20 MB (inkludiertes Datenvolumen im Ausland; monatlich zuschaltbar)	€ 19,00 / Monat
A1 Breitband Grenzenlos 100 MB (inkludiertes Datenvolumen im Ausland; monatlich zuschaltbar)	€ 59,00 / Monat
A1 Breitband Grenzenlos 300 MB (inkludiertes Datenvolumen im Ausland; monatlich zuschaltbar)	€ 99,00 / Monat

Die Handy-Signatur und digitale Amtswege plus Beschreibung

von DI (FH) Gerd Sarnitz

Die Handy-Signatur ist die einfachste und modernste Form Ihrer digitalen Unterschrift im Internet. Ob Sie ein Formular elektronisch unterschreiben, oder Ihre Arbeitnehmerveranlagung im Internet erledigen wollen, die Handy-Signatur ist jederzeit und kostenlos für Sie verwendbar. Das einzige was Sie dafür brauchen ist ein Mobiltelefon!

Eine Unterschrift mit der Handy-Signatur hat die gleiche Gültigkeit wie eine händische Unterschrift. In über 100 Kärntner Gemeinden können die Bürger/innen die Amtswege bereits übers Internet erledigen. Persönliche Unterschriften (sofern überhaupt notwendig) werden aber noch hauptsächlich im Amt nachgereicht, weil viele Bürger/innen



Weitere Services der GIZ-K GmbH für die Kärntner Gemeinden

- Gemeindehomepage
(Beratung, Optimierung, Weiterentwicklung, Barrierefreiheit, etc.)
- CNC E-Mail Service
- Online-Formulare
- Elektronisches Gästebuch
- Mobile Zeit- und Leistungszeiterfassung (Beratung, Hosting)
- Angebotsoptimierung bei Hard- und Softwarekauf bzw. -miete
- IT-Sicherheit in den Gemeinden vor Ort
- Unterstützung in vielen weiteren IT- und E-Government-Themen

Kontaktierung Sie uns einfach unter
0463/240280 bzw. office@giz-k.at.
Wir beraten Sie gerne!

die Handy-Signatur noch gar nicht kennen bzw. über die Funktionsweise noch nicht ausreichend informiert wurden.

Die GIZ-K GmbH bildet ab sofort Gemeindegemitarbeiter/innen zu sogenannten „Gemeinde-Registration-Officers“ aus, die wiederum in ihren Gemeinden die Freischaltung der Handy-Signatur für ihre Bürger durchführen können und auf verfügbare Online-Services der Gemeinde (z. B. Formulare, elektronische Zustellung auf meinbrief.at, etc.) hinweisen.

In derzeit sechs Gemeinden (Klagenfurt, Hermagor, Pörschach, Sittersdorf, Neuhaus, St. Margareten im Rosental) können die Bürger/innen die Handy-Signatur bereits aktivieren lassen. Die GIZ-K GmbH unterstützt die Gemeinden bei eigenen Marketingaktivitäten in Form von Infomaterial, Pocket-Foldern und Organisation von E-Government-Tagen vor Ort. ■



DI (FH) Gerd Sarnitz
Gemeindeinformatik-
zentrum Kärnten
GIZ-K GmbH

Amtshaftung im Katastrophenfall

von Christian Stemberger

info

Eine falsche Entscheidung in der Hitze des Gefechts – viele Bürgermeister fürchten, dafür haftbar gemacht zu werden, ortet der Vorarlberger Landtagsdirektor Peter Bußjäger rechtliche Unsicherheiten: „Eine Amtshaftung ist zwar grundsätzlich immer möglich, kommt aber äußerst selten vor.“ Hat sich der Bürger-



Bürgermeister Franz Felsberger, Ebenthal:
„Fehler können immer passieren. Im Ernstfall sollte man über- vorsichtig agieren.“

meister gut vorbereitet, wird ihn kaum jemand für einen Fehler verantwortlich machen.

Im Unglücksfall selbst gilt es Prioritäten zu setzen. Zuerst kommt der Schutz des Lebens. Auf Nummer sicher geht Franz Felsberger, der Bürgermeister von Ebenthal in Kärnten: „Im Ernstfall sollte man als Bürgermeister übervorsichtig agieren.“ Felsberger denkt etwa an Murenabgänge. Da ordnet er lieber rasch eine Evakuierung an, bevor er zuwartet, bis sich die Lage aufklärt.

Hat der Ernstfall einen Mangel ans Tageslicht gebracht, besteht Handlungsbedarf, weiß der Bürgermeister von Bezau, Georg Fröwis.

2005 traten zwei Bäche über die Ufer und verursachten schwere Schäden in der Vorarlberger

Marktgemeinde. Bereits zwei Monate später wurde der Hochwasserschutz in Angriff genommen:

„Hätten wir nicht so schnell reagiert, wären bei dem Unwetter im Jahr darauf gewiss Haftungsfragen aufgetaucht.“



Bürgermeister Winfried Kasper, Großpetersdorf:
„Nachbargemeinden sollten sich bei der Anschaffung der Ausrüstung absprechen. Denn unsere Feuerwehren müssen für jeden Ernstfall gerüstet sein.“

Die Katastrophe von Fukushima verlangt eine Neubewertung der Kernkraft-Risiken.

Auch die österreichischen Gemeinden sind gefordert, sich auf einen möglichen Unglücksfall vorzubereiten. Besonders die Bevölkerung muss besser informiert werden – ohne gleich Panik auszulösen.

Trotz Kernkraftverzicht ist Österreich keine Insel der Seligen. Ein Unglücksfall wie in Fukushima kann auch das Bundesgebiet betreffen, warnt Risikoforscher Wolfgang Kromp: „Vergleichbar schwere Beben können in Mitteleuropa vorkommen.“

Die mitteleuropäischen Atomkraftwerke liegen in Gebieten erhöhter Erdbebengefährdung, da sie zur Deckung ihres Kühlbedarfs

Wasser aus Flüssen beziehen – und die folgen seismischen Bruchlinien. Sorgen bereitet Kromp etwa das slowenische AKW Krško. Das ist zwar vergleichsweise erdbebensicher, liegt aber in einer seismologisch besonders aktiven Region.

Unbekanntes Risiko

Im Gegensatz zu den USA wird in Europa meist auf paläoseismologische Grabungen verzichtet, kritisiert Kromp: „Das tatsächliche Erdbebenrisiko ist damit nicht bekannt. Wenn in einer Region seit Menschengedenken kein Erdbeben stattgefunden hat, heißt das nicht, dass dieses Gebiet auch sicher ist.“ Und gerade ältere Kernkraftwerke verfügen nicht über die wesentlichen Sicherheitsmerkmale, um ein Beben zu überstehen.

Gesetz vom 4. November 2010, mit dem das Kärntner Jugendschutzgesetz geändert wird,
LGBl. Nr. 5/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 2011, GZ-4-FINF-1033/5-2010, mit der die Höhe des Förderbeitrages für den Landesmusikschulaufwand angepasst wird,
LGBl. Nr. 6/2011 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 2010, Zahl: 1-LAD-ALLG-26/12-2010, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird,
LGBl. Nr. 7/2011 ■

Gesetz vom 16. 12. 2010, mit dem das Gesetz über die Landes-Vergnügungssteuer geändert wird,
LGBl. Nr. 8/2011 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 2010, Zl. 2V-LG-1371/4-2010, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird,
LGBl. Nr. 9/2011 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 3. Feber 2011, Zl. -2V-VE-56/73-2011, betreffend die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der

Richtlinie 2066/32/EG über die Endenergieeffizienz,
LGBl. Nr. 10/2011 ■

Gesetz vom 16. Dezember 2010, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1982 geändert wird,
LGBl. Nr. 11/2011 ■

Gesetz vom 16. Dezember 2010, mit dem das Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 geändert wird,
LGBl. Nr. 12/2011

Mit diesem Gesetz werden zusammenfassend folgende Ziele verfolgt:

- Unter den Ländern abgestimmte und den speziellen Anforderungen im Landestierzuchtgesetz sowie den Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 gerecht werdende Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG in der Form, dass nach dem K-TZG 2008 anerkannte Zuchtorganisationen prinzipiell durch die für sie zuständige Tierzuchtbehörde erster Instanz (Landwirtschaftskammer) auf einer Internetseite zu veröffentlichen sind. Die Behörde kann aber etwa zur gemeinsamen Veröffentlichung der Zuchtorganisationen durch mehrere oder sogar alle Bundesländer einen Dritten (z. B. Bund) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung heranziehen und dadurch eine (möglichst) zentrale Veröffentlichung innerhalb von Österreich im Internet erreichen.

- Aktualisierung bei den Umsetzungshinweisen des Unionsrechts aufgrund der vorgenommenen Umsetzung bzw. Änderungen im Unionsrecht bei reinrassigen Zuchtrindern, ergänzend auch noch die Anpassung eines Verweises auf die aktuelle unionsrechtliche Regelung zur Identifizierung von Equiden.

- Die Bestimmungen im K-TZG 2008 über die Zusammenarbeit der Behörden betreffend die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie werden beseitigt. Der Bund sieht die horizontale Umsetzung durch eine Verfassungsbestimmung im Dienstleistungsgesetz vor. ■

Gesetz vom 16. Dezember 2010, mit dem Regelungen über die Kinderbetreuung in Kärnten erlassen werden (Kärntner Kinderbetreuungs-gesetz – K-KBG) und mit dem das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird,
LGBl. Nr. 13/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 6-OG 1-11/9-2011, mit der die (deckungsgleichen) Schulsprengel für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes Feldkirchen neu festgesetzt werden,
LGBl. Nr. 14/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 6-OG 1-7/8-2011, mit der die (deckungsgleichen) Schulsprengel für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes Hermagor neu festgesetzt werden,
LGBl. Nr. 15/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 6-OG 1-24/10-2011, mit der die (deckungsgleichen) Schulsprengel für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes Klagenfurt-Land neu festgesetzt werden,
LGBl. Nr. 16/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 6-OG 1-17/17-2011, mit der die (deckungsgleichen) Schulsprengel für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes Spittal an der Drau neu festgesetzt werden,
LGBl. Nr. 17/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 6-OG 1-16/27-2011, mit der die (deckungsgleichen) Schulsprengel für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes St. Veit an der Glan neu festgesetzt werden,
LGBl. Nr. 18/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 6-OG 1-19/11-2011, mit der die (deckungsgleichen) Schulsprengel für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes Villach-Land neu festgesetzt werden,
LGBl. Nr. 19/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 6-OG 1-21/42-2011, mit der die (deckungsgleichen) Schulsprengel für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes Völkermarkt neu festgesetzt werden,
LGBl. Nr. 20/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 6-OG 1-25/21-2011, mit der die (deckungs-gleichen) Schulsprengel für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes Wolfsberg neu festgesetzt werden,

LGBl. Nr. 21/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 14-K-Ges-4/1/2011, mit der die Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in den Landeskrankenanstalten festgesetzt werden,

LGBl. Nr. 22/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 14-K-Ges-3/2/2011, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und die Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird,

LGBl. Nr. 23/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 14-K-Ges-5/1/2011, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, geändert wird,

LGBl. Nr. 24/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 3-SP 73-105/9-2010, mit der der Name der Gemeinde Heiligenblut geändert wird,

LGBl. Nr. 25/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 10L-LBFS-1/11-2011m, mit der die Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung geändert wird,

LGBl. Nr. 26/2011 ■

Gesetz vom 16. Dezember 2010 über die Regelung des Veranstaltungswesens (Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010),

LGBl. Nr. 27/2011

1. Das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010 ist am 1. April 2011 in Kraft getreten. Es löst damit das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 – K-VAG 1997 ab, das in seiner Stammfassung selbst auf einer Wiederverlautbarung des 1994 erlassenen Kärntner Veranstaltungsgesetzes beruht. Neben einer Anpassung an geänderte rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen hat sich ein besonderer Änderungsbedarf im Hinblick auf die Deregulierung „kleinerer“ Veranstaltungen und der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. vom 27. 12. 2006, Nr. L 376, S. 36) gezeigt. Da diese Deregulierung hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen nicht zu Lasten der Sicherheit von Menschen und des Eigentums erfolgen darf, wurde der Schwerpunkt der zu erfüllenden Anforderungen auf die Veranstaltungsstätte und die Veranstaltungseinrichtungen gelegt.

2. Mit dem Inkrafttreten des K-VAG 2010 sind gleichzeitig das K-VAG 1997 sowie das Kinogesetz 1962 außer Kraft getreten. In Bezug auf das K-VAG 1997 gilt dies jedoch mit der Einschränkung, dass jene Bestimmun-

gen, die das Aufstellen und den Betrieb sowie die Überwachung von nach dem K-VAG 1997 bereits bewilligten Spielapparaten und Geldspielapparaten betreffen, diese (vorläufig) in Kraft bleiben (vgl. § 33 Abs. 3 K-VAG 2010). Dies deshalb, weil ein eigenes Gesetz betreffend Spielautomaten und Glücksspielautomaten geplant ist, nachdem sich zumindest in Bezug auf Glücksspielautomaten die landesgesetzlichen Rahmenbedingungen für Glücksspielautomaten durch die Glücksspielgesetz-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 73/2010) massiv geändert haben. Der Anwendungsbereich des K-VAG erstreckt sich nunmehr generell nur insoweit mehr auf Spielapparate, als es sich bei diesen um praxismäßige Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Tourneebetrieb handelt (vgl. § 1 Abs. 2 lit. I K-VAG 2010). Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielapparaten und Glücksspielautomaten werden im neuen K-VAG 2010 hingegen nicht geregelt. In Bezug auf die Übergangsbestimmungen ebenfalls von großer praktischer Relevanz ist, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Veranstaltungsgesetzes anhängige Verfahren nach den Bestimmungen des K-VAG 1997 weiterzuführen sind (§ 33 Abs. 6 K-VAG 2010) und rechtskräftige Bewilligungen und rechtskräftige Anmeldungen nach den Bestimmungen des K-VAG 1997 sowie rechtskräftige Bewilligungen nach dem Kinogesetz 1962 in Kraft bleiben.

3. Hinsichtlich des Anwendungsbereiches sind neben der gänzlichen Herausnahme von Geldspielapparaten und der partiellen Herausnahme von Spielapparaten folgende Neuerungen hervorzuheben: Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen unterliegen, sofern es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, dem Anwendungsbereich des neuen Veranstaltungsgesetzes (§ 2 Abs. 1 lit. b K-VAG 2010). Die Ausnahme zu Gunsten von Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Kindergärten bzw. von Schülern und Kindern im Rahmen dieser Einrichtungen etc. wurde dahingehend eingeschränkt, dass die Veranstaltungen Bildungszwecken dienen müssen (§ 1 Abs. 2 lit. b K-VAG 2010). Des Weiteren sind Sportstätten nun nicht mehr generell vom Anwendungsbereich ausgenommen, da sich hier eine Regelungslücke infolge der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Gewerberechtskompetenz des Bun-

des gezeigt hat (vgl. hierzu VwSlg. 12.503 A/1987; 14.275 A/1995; 15.631 A/2001). Ausgenommen hiervon sind nur mehr der Betrieb von Sportstätten im freien, für die keine baulichen oder technischen Einrichtungen erforderlich sind, wie insbesondere Naturrodelbahnen, Natureisbahnen auf natürlichen Gewässern, Loipen oder Golfplätzen (§ 1 Abs. 2 lit. j K-VAG 2010) sowie Schipisten und deren Nebenanlagen (§ 1 Abs. 2 lit. k K-VAG 2010). Darüber hinaus wurden nunmehr auch Spielplätze ausdrücklich vom Anwendungsbereich des K-VAG 2010 ausgenommen (§ 1 Abs. 2 lit. o K-VAG 2010).

4. In Bezug auf die Veranstaltungsarten trifft das K-VAG 2010 nur mehr eine Differenzierung zwischen „bewilligungspflichtigen Veranstaltungen“ (§ 6 K-VAG 2010) und „freien Veranstaltungen“ (§ 7 K-VAG 2010), wobei „frei“ im Sinn von verfahrensfrei nach den Bestimmungen des K-VAG 2010 zu verstehen ist. Davon unabhängig ist, wie bisher, die Genehmigung der Veranstaltungsstätte, für welche nach wie vor vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme die Durchführung eines eigenen Genehmigungsverfahrens erforderlich ist. Das K-VAG 2010 legt nun in seinem § 3 bestimmte allgemeine Erfordernisse fest, die bei der Durchführung aller Veranstaltungen, unabhängig davon, ob sie bewilligungspflichtig oder frei sind, zu beachten sind. Diese Erfordernisse können jedoch hinsichtlich von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen teilweise nach § 21 K-VAG 2010 im Zuge des Bewilligungsverfahrens auch mittels Bescheid vorgeschrieben werden. Hinsichtlich von freien Veranstaltungen ist dies auf Grund ihrer Verfahrensfreiheit nicht möglich, sodass hier stärkeres Gewicht auf die Eigenverantwortlichkeit des Veranstalters gelegt wird. Nach § 3 Abs. 1 K-VAG 2010 sind Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen so zu verwenden und in Stand zu halten, dass sie dem Stand der Technik entsprechen (Anm. siehe hierzu auch § 2 Abs. 14 K-VAG 2010), weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden, Menschen weder durch Immissionen noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigen und keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere

solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen. Wenn eine Beeinträchtigung dieser Interessen, insbesondere ein Gefährdung der Besucher zu befürchten ist, mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern zu rechnen ist oder die Art der Veranstaltung und die erwartete Besucherzahl eine Gefährdung der Besucher erwarten lassen, hat der Veranstalter auf seine Kosten für die Einrichtung eines ausreichenden Ordnungsdienstes sowie eines Feuerschutz-, Rettungs- und ärztlichen Präsenzdienstes Sorge zu tragen. Bei Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotential (z. B. Sportveranstaltungen, Popkonzerte) hat der Veranstalter durch weitere Maßnahmen, wie die Trennung rivalisierender Anhängergruppen, die Verweigerung des Zutritts zur Veranstaltung von Personen, die offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, bestimmte Gegenstände mit sich führen etc., für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen (§ 3 Abs. 5 K-VAG 2010). Schriftliche Ankündigungen des Veranstalters müssen weiters sichtbar seinen Namen und seine Anschrift sowie Angaben über den Gegenstand der Veranstaltung enthalten (§ 3 Abs. 6 K-VAG 2010). Der Veranstalter hat zudem wie bisher entweder selbst anwesend zu sein oder sich durch eine von ihm beauftragte Person vertreten zu lassen und bestimmte Unterlagen am Ort der Veranstaltung (z. B. den Veranstaltungsstättengenehmigungsbescheid) bereit zu halten (§ 5 Abs. 2 und 3 K-VAG 2010).

5. Der Kreis der bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ist taxativ in § 6 Abs. 1 K-VAG 2010 aufgezählt. Hierzu zählen unter anderem: Veranstaltungen, die im Tourneebetrieb unter Verwendung baulicher oder technischer Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden; Veranstaltungen, zu denen während des gesamten Veranstaltungszeitraums mehr als 20.000 Besucher oder Teilnehmer erwartet werden, oder Veranstaltungen, die gleichzeitig von 20.000 Besuchern oder Teilnehmern innerhalb der Veranstaltungstätte besucht werden können; der Betrieb von Sportstätten für Motorsportveranstaltungen, für Bungee-Jumping, von Sommerrodelbahnen, von Schießanlagen und von Paintball-Anlagen; Tierschauen und Wettkämpfe mit Tieren; Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen, sofern sie nicht gem. § 6 Abs. 3 bewilligungsfrei sind; Veranstaltungen, welche die in § 7

Abs. 2 genannten Voraussetzungen für freie Veranstaltungen nicht erfüllen, sowie Veranstaltungen, deren Durchführung länger als bis 24.00 Uhr dauert.

Freie Veranstaltungen wiederum sind gem. der Generalklausel des § 7 Abs. 1 K-VAG 2010 alle Veranstaltungen, die keiner Bewilligung bedürfen (und in den Anwendungsbereich des K-VAG 2010 fallen). Freie Veranstaltungen dürfen gem. § 7 Abs. 2 K-VAG 2010 nur in genehmigten oder geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden, eine Beeinträchtigung der allgemeinen Erfordernisse des § 3 Abs. 1 erfahrungsgemäß nicht erwarten lassen und nur bis 24.00 Uhr stattfinden. Eine geeignete Veranstaltungstätte für freie Veranstaltungen liegt insbesondere dann vor, wenn es sich bei dieser um die Betriebsstätte eines gewerblich genehmigten Gastgewerbe- oder Handelsbetriebes handelt oder die Veranstaltungstätte gem. § 9 Abs. 3 keiner Genehmigung bedarf. Als freie Veranstaltungen kommen daher insbesondere Konzerte, musikalische Vorführungen, Vorträge, Kabarettveranstaltungen, Public-Viewing-Veranstaltungen, Theateraufführungen, Bälle, Tanzveranstaltungen und sportliche Wettkämpfe in Betracht.

6. Gemäß § 9 K-VAG 2010 wiederum dürfen (alle) Veranstaltungen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden. Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, bedürfen jedenfalls einer Veranstaltungsstättengenehmigung in Bescheidform. Von dieser Genehmigungspflicht bestehen jedoch gem. § 9 Abs. 3 K-VAG 2010 wie bisher bestimmte Ausnahmen, die im Wesentlichen der Rechtslage nach dem K-VAG 1997 entsprechen. So etwa zu Gunsten von Veranstaltungsstätten, die nach der Kärntner Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst; zu Gunsten von Räumlichkeiten gewerblich bewilligter Gastgewerbebetriebe sowie sonstiger Veranstaltungsstätten, die nach Bauweise und Ausstattung die Durchführung von Veranstaltungen ermöglichen, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über

den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes oder der regelmäßigen Verwendung der Veranstaltungstätte hinausgehenden gesundheits-, bau-, feuer-, veranstellungspolizeilichen und verkehrspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich machen, und schließlich auch zu Gunsten von Veranstaltungsstätten, die für gleichartige Veranstaltungen nach den Bestimmungen des K-VAG 2010 oder des K-VAG 1997 bewilligt wurden, sofern sich die Voraussetzungen nicht geändert haben. Neu eingeführt wurde jedoch ein sog. Sicherheitsbericht, welcher durch den Antragsteller im Genehmigungsverfahren zu erbringen ist. Gemäß § 9 Abs. 6 K-VAG 2010 hat der Antragsteller das Vorliegen bestimmter Genehmigungsvoraussetzungen durch einen Sicherheitsbericht einer „Prüfstelle“ iSd § 11 (bzw. des § 18 Abs. 5 im Falle einer unionsrechtlich gleichgestellten Prüfstelle) zu bescheinigen. Dieser Sicherheitsbericht hat Ausführungen zu allen im Einzelfall in Betracht kommenden sicherheitsrelevanten Aspekten der Veranstaltungstätte und der Veranstaltungseinrichtung sowie von diesen ausgehenden Risiken zu enthalten. Im Sicherheitsbericht sind weiters Maßnahmen zur Behebung von Risiken und Gefahrensituationen anzuführen. Jede wesentliche Änderung einer genehmigten Veranstaltungstätte sowie jede Änderung der von der Veranstaltungsstättengenehmigung umfassten Veranstaltungsarten bedarf gem. § 10 K-VAG 2010 einer neuerlichen Genehmigung. Darüber hinaus sind genehmigte Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen einer wiederkehrenden Überprüfung gem. § 12 K-VAG 2010 durch den Verfügungsberechtigten und auf seine Kosten zu unterziehen, wobei die Frist grundsätzlich sechs Jahre, bei Veranstaltungseinrichtungen, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu verursachen, drei Jahre, beträgt. Bei den angesprochenen Prüfstellen gem. § 11 K-VAG 2010 handelt es sich um staatlich befugte und beidete Ziviltechniker, um „Beratende Ingenieure“ iSd § 134 GewO 1994, um Personen, die den Lehrberuf des Veranstaltungstechnikers abgeschlossen haben, und um akkreditierte Prüfstellen. Gemäß § 11 Abs. 3 und 4 kann die Landesregierung entsprechende Prüfstellen akkreditieren, wobei sie die Akkreditierung unverzüglich in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen hat.

7. Hinsichtlich der von den Antragstellern einzureichenden Anträge auf Bewilligung einer Veranstaltung und auf Genehmigung einer Veranstaltungstätte treffen die §§ 15 f K-VAG 2010 detaillierte Regelungen, wobei gem. § 28 Abs. 3 K-VAG 2010 die Landesregierung diese im Verordnungsweg weiter konkretisieren kann. Wesentlich geändert haben sich zudem die Fristen für die Antragstellung (§ 15 K-VAG 2010). Dies ist vor allem in der Notwendigkeit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und der darin vorgesehenen Verpflichtung zur Normierung einer Genehmigungsfiktion begründet. Anträge auf Bewilligung einer Veranstaltung müssen nunmehr vierzehn Tage (Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 lit. i und j), einen Monat (Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 lit. d, e, f, g und h) oder zwei Monate (Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 lit. a, b und c) vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung bei der Behörde einlangen. Hinsichtlich von Veranstaltungsstättengenehmigungen sind Fristen von sechs Wochen (Veranstaltungsstätten für Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 lit. i und j) und vier Monaten (für alle anderen Veranstaltungsstätten) vor der geplanten Inbetriebnahme für die Antragstellung vorgesehen. Die Behörde hat in Entsprechung mit der Dienstleistungsrichtlinie über das Einlangen eines Antrages eine sog. „Empfangsbestätigung“ auszustellen (§ 15 Abs. 3 K-VAG 2010). Von den Fristen, die der Antragsteller zu beachten hat, sind die Versagungsfristen, welche die Behörde zu beachten hat, zu unterscheiden. Die in § 15 Abs. 4 und § 15 Abs. 5 K-VAG 2010 genannten Versagungsfristen, welche kürzer als die Antragsfristen sind, bestimmen, innerhalb welchen Zeitraums die Behörde die Veranstaltung zu untersagen hat. Erfolgt innerhalb dieser Zeiträume keine Versagung der Bewilligung der Veranstaltung oder der Genehmigung der Veranstaltungstätte oder die Mitteilung, dass die Behörde die Entscheidungsfrist verlängert, gilt die Bewilligung bzw. die Genehmigung von Gesetzes wegen als erteilt (sog. „Genehmigungsfiktion“). Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass die Fristen erst mit dem rechtzeitigen Einlangen eines mängelfreien und vollständigen Antrages bzw. im Falle der Anordnung weiterer Unterlagen nach Vorlage dieser zu laufen beginnen (§ 16 Abs. 4 K-VAG 2010). Ebenfalls neu und in der Dienstleistungsrichtlinie begründet ist, dass gem. § 17 Abs.

1 K-VAG 2010 Berechtigungen nunmehr grundsätzlich unbefristet erteilt werden, sofern nicht ausdrücklich um eine Befristung ersucht wird, sowie dass bestimmte ausländische Berechtigungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR oder aus einem anderen österreichischen Bundesland anerkannt werden (§ 18 K-VAG 2010).

8. Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft die Behördenzuständigkeit, welche nunmehr in § 19 K-VAG 2010 geregelt ist und durch eine Zweigliedrigkeit gekennzeichnet ist: Zuständige Behörde für die Bewilligung von Veranstaltungen ist die Gemeinde für Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 lit. i und j. Für alle anderen (bewilligungspflichtigen) Veranstaltungen ist die Landesregierung die zuständige Bewilligungsbehörde. Hinsichtlich der Erteilung einer Veranstaltungstättergenehmigung ist die Gemeinde die zuständige Genehmigungsbehörde für Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen, die der Durchführung von freien Veranstaltungen, von Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 lit. i und j sowie von Veranstaltungen im Tourneebetrieb gem. § 6 Abs. 1 lit. a dienen. Für alle anderen Veranstaltungsstätten ist die Landesregierung die zuständige Genehmigungsbehörde. Dient eine Veranstaltungsstätte oder -einrichtung der Durchführung mehrerer Veranstaltungen, für welche sowohl die Gemeinde als auch die Landesregierung zuständig wären, besteht in § 19 Abs. 5 K-VAG 2010 eine Konzentrationsbestimmung zu Gunsten der Landesregierung, sodass nur diese zuständig ist. Die Landesregierung hat jedoch gem. § 19 Abs. 6 und 7 K-VAG 2010 die Möglichkeit, die Durchführung von Verfahren (sowohl Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen als auch Genehmigungsverfahren für Veranstaltungsstätten) auf die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden zu delegieren. Diese haben dann im eigenen Namen zu entscheiden. In Bezug auf Gemeinden ist hierfür jedoch stets ein entsprechender Antrag der Gemeinde erforderlich, hinsichtlich von Bezirksverwaltungsbehörden kann die Landesregierung dies im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne das Vorliegen eines Antrages tun.

Zuständige Überwachungsbehörde für die Durchführung von Veranstaltungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen,

wobei im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser mit Ausnahme der Überwachung in betriebstechnischer, feuer-, gesundheits- oder baupolizeilicher Hinsicht die Zuständigkeit zur Überwachung zukommt. Der Bürgermeister wiederum ist für die Überwachung freier Veranstaltungen die zuständige Behörde, wobei auch hier die zuvor genannte Einschränkung zu Gunsten der Bundespolizeidirektion in deren örtlichen Wirkungsbereich besteht (§ 19 Abs. 3 K-VAG 2010).

Sofern im Rahmen des K-VAG 2010 den Gemeinden Aufgaben übertragen werden, haben sie diese gem. § 25 Abs. 1, sofern es sich nicht um delegierte Verfahren handelt, im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen (§ 25 K-VAG 2010).

9. Die §§ 20 bis 24 K-VAG 2010 wiederum treffen nähere Regelungen über die Behördenbefugnisse und die Organbefugnisse hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen, ihrer Überwachung sowie der Überwachung und Überprüfung von Veranstaltungsstätten. Hervorzuheben ist hier insbesondere, dass freie Veranstaltungen, sofern bei diesen Missstände, insbesondere Übertretungen der Bestimmungen des K-VAG 2010, eine Gefährdung oder eine unzumutbare Beeinträchtigung von Personen auftreten, diese ohne weiteres Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides von der Behörde untersagt werden können (§ 21 Abs. 5 K-VAG 2010). Sie können auch von den für die Überwachung zuständigen Organen, unbeschadet dieses Behördenbefugnis untersagt werden, wenn bestimmte Mängel nicht behoben werden oder eine unmittelbare Gefahr besteht (§ 23 Abs. 3 K-VAG 2010).

10. Weitere wesentliche Neuerungen bestehen dahingehend, dass nunmehr bestimmte personenbezogene Daten des Veranstalters, des Verfügungsberechtigten und vom Veranstalter beauftragter Personen seitens der Behörde automationsunterstützt verwendet werden dürfen (§ 26 K-VAG 2010), dass für Veranstalter im Tourneebetrieb und deren Veranstaltungseinrichtungen beim Amt der Kärntner Landesregierung ein nicht öffentliches Register einzurichten ist (§ 27 K-VAG 2010) und dass der Landesregierung sehr weit reichende Verordnungsermächtigungen zur näheren Konkretisierung des Gesetzes übertragen werden (§ 28 K-VAG 2010). So wird etwa gem. § 28 Abs. 1 K-VAG 2010 die Landesregierung ermächtigt, nä-

her zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten jedenfalls zu entsprechen haben. Insbesondere darf die Landesregierung zulässige Höchstgrenzen von Emissionen und Immissionen festlegen. Sie darf weiters auch nähere Bestimmungen über die notwendige personelle und sachliche Ausstattung von Ordnerdiensten sowie von Feuerschutz-, Rettungs- und ärztlichen Präsenzdiensten, soweit sie die Durchführung freier Veranstaltungen betreffen, erlassen. In Bezug auf die in § 30 Abs. 1 K-VAG 2010 normierten Strafbestimmungen ist zudem darauf hinzuweisen, dass diese nunmehr auch eine Subsidiaritätsklausel zu Gunsten strafbarer Handlungen, die nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht sind, enthalten. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. März 2011, Zahl: -11-KWG-1/2-2010, mit der das Kärntner Weinbaugesetz 2005 – Durchführungsverordnung geändert wird,
LGBI. Nr. 28/2011 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 7. März 2011, Zl. -2V-VE-70/75-2011, betreffend das Inkraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten,
LGBI. Nr. 29/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 8. März 2011, Zahl: 7-AL-GVB-110/1/2011, über die Prüfung von Vorhaben durch die Ortsbildpflege-Sonderkommission (Bauarchitekturverordnung),
LGBI. Nr. 30/2011 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. März 2011, Zl.: 15-LL-114/2010 (013/2011), mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen werden (Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung 2011 – K-VvAV 2011),
LGBI. Nr. 31/2011 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. März 2011, Zl. 4-WuS-7/3-2011, mit der für das Land Kärnten die Höhe des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger festgesetzt wird,
LGBI. Nr. 32/2011 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. März 2011, Zahl: 15 Sch-51/47/2011, mit der ein Teil des Wörthersees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird,
LGBI. Nr. 33/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 5. April 2011, Zl. 1W-WAHL-103/1-2011, mit der die Wahl des Bürgermeisters in der Stadtgemeinde Wolfsberg ausgeschrieben wird,
LGBI. Nr. 34/2011 ■

Terminvorschau

Neuerungen und Aktuelles im AVG

20. Juni 2011

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at

Termine zum Thema „Kommunale Straßen“

11. Oktober 2011 – Rechtliche Grundlagen; Unfallverhütung

12. Oktober 2011 – Winterdienst

13. Oktober 2011 – Straßenbetrieb, Absicherung von Baustellen

18. Oktober 2011 – Projektierung kommunaler Straßen

19. Oktober 2011 – Straßenbautechnik, Grundlagen

20. Oktober 2011 – Bauliche Straßenerhaltung

Veranstaltungsort/Anmeldung:

FSV, Karlsgasse 5, 1040 Wien

office@fsv.at, www.fsv.at oder Fax 01 585567-99



Abteilung 3
Gemeinden



Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Druck: Carinthian Druckbeteiligungs-GmbH; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee